

Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021

5594 b

Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG)

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Der Kanton gewährt Menschen mit Behinderung Wahlfreiheit bei der Beratung, Begleitung und Betreuung in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Tagesgestaltung. Grundsatz

² Er sorgt für ein angemessenes Leistungsangebot und folgt dabei dem Grundsatz der Subjektfinanzierung.

§ 2. ¹ Das Gesetz vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Gegenstand

² Es regelt zudem die Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderung ausserhalb dieser Institutionen.

§ 3. Das Gesetz gilt für Geltungsbereich

- a. die individuelle Bedarfsermittlung, die Bemessung des Leistungsanspruchs und den innerkantonalen Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung,
- b. den ausserkantonalen Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung, sofern der Kanton im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE) oder eines Staatsvertrages zuständig ist,
- c. die Leistungserbringung im Kanton.

Verhältnis
zu anderen
Gesetzen

§ 4. ¹ Die Leistungen nach diesem Gesetz gehen den Leistungen nach dem Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG) und nach dem Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG) vor.

² Im Übrigen sind die Leistungen nach diesem Gesetz subsidiär zu den Leistungen nach anderen Gesetzen.

Begriffe
a. Menschen mit
Behinderung

§ 5. ¹ Als Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. volljährige Personen, die eine Rente gemäss dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung oder dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung beziehen,
- b. volljährige Personen, die als hilflos im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gelten und das Rentenalter gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben,
- c. minderjährige Personen mit Behinderung, wenn sie
 1. als invalid im Sinne von Art. 8 ATSG gelten,
 2. die Volksschule beendet oder eine berufliche Grundbildung abgeschlossen haben,
 3. keinen weiteren Anspruch auf Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder der beruflichen Integration haben.

² Personen, die als invalid im Sinne von Art. 8 ATSG gelten, jedoch die Voraussetzungen gemäss Art. 6 IVG oder die Mindestbeitragszeit gemäss Art. 36 IVG nicht erfüllen, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Menschen mit Behinderung.

b. weitere
Begriffe

§ 6. In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Subjektfinanzierung: Finanzierung, bei der Menschen mit Behinderung über den Einsatz der ihnen individuell zugesprochenen und vom Kanton abgegoltene Leistungen entscheiden,
- b. Objektfinanzierung: Finanzierung, bei welcher der Kanton den Leistungserbringenden die Kosten für nicht individuell zugesprochene Leistungen, die sie zugunsten von Menschen mit Behinderung erbringen, erstattet,
- c. Leistungserbringende: juristische Personen, die Leistungen für Menschen mit Behinderung anbieten,
- d. Institutionen gemäss IFEG: Leistungserbringende im Anwendungsbereich des IFEG,

- e. individuelle Bedarfsermittlung: einzelfallgerechte Abklärung von Begleitungs- und Betreuungsleistungen, die aufgrund einer Behinderung notwendig sind,
- f. Direktion: die für das Sozialwesen zuständige Direktion des Regierungsrates.

§ 7. ¹ Die Zuständigkeit des Kantons für die Abgeltung von Leistungen in Institutionen gemäss IFEG richtet sich nach den Bestimmungen der IVSE. Interkantonale
Zuständigkeit

² Leistungen, die nicht in diesen Institutionen erbracht werden, gilt der Kanton für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich ab.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere beim Wechsel des Wohnsitzes oder beim Austritt aus einer Institution gemäss IFEG eine Karenzfrist von bis zu drei Jahren vorsehen.

B. Leistungen

§ 8. Die Leistungen tragen den Grundsätzen der Qualität, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Verhältnismässigkeit Rechnung. Grundsätze

§ 9. Leistungsarten sind:

Leistungsarten

- a. Beratung: befristete Hilfestellung für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bei der Einschätzung, wie Menschen mit Behinderung wohnen, arbeiten und ihren Tag gestalten können,
- b. Begleitung und Betreuung: regelmässige praktische und fachliche Unterstützung, damit Menschen mit Behinderung möglichst selbstständig wohnen, arbeiten und ihren Tag gestalten können.

§ 10. ¹ Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf die Leistungen, die aufgrund ihrer Behinderung für eine selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe notwendig sind. Leistungs-
anspruch

² Der Leistungsanspruch bemisst sich nach dem individuellen Bedarf.

³ Leistungsansprüche nach anderen Gesetzen werden angerechnet. Ausgenommen sind Ansprüche gemäss ZLG und SHG.

⁴ Personen im Rentenalter gemäss Art. 21 AHVG haben weiterhin Anspruch auf die Leistungen, die sie vor Erreichen des Rentenalters gemäss diesem Gesetz bezogen haben, wenn der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt.

- Abklärungs-
stelle
- § 11. ¹ Die Direktion führt für die individuelle Bedarfsermittlung und die Bemessung des Leistungsanspruchs eine Abklärungsstelle.
- ² Die Abklärungsstelle kann für die individuelle Bedarfsermittlung Leistungserbringende beziehen.
- ³ Die Direktion regelt die Einzelheiten.
- Bedarfs-
ermittlung
a. Verfahren
- § 12. ¹ Die Abklärungsstelle führt auf Gesuch hin eine individuelle Bedarfsermittlung durch.
- ² Ändern sich die Umstände für eine betroffene Person wesentlich oder verlangt die Direktion eine Überprüfung, ermittelt die Abklärungsstelle den Bedarf neu.
- ³ Besteht offensichtlich kein Anspruch auf eine Leistung, kann die Bedarfsermittlung verweigert werden.
- ⁴ Die Bedarfsermittlung ist kostenlos.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
- b. Methode
- § 13. ¹ Die Abklärungsstelle ermittelt den individuellen Bedarf nach einer von der Direktion vorgegebenen fachlich anerkannten Methode.
- ² Die Methode beruht auf
- a. einer Selbsteinschätzung, die mit einer Fremdeinschätzung ergänzt wird,
- b. einer Fremdeinschätzung, falls eine Selbsteinschätzung auch mit Unterstützung nicht möglich ist oder verweigert wird.
- Entscheid
- § 14. ¹ Die Abklärungsstelle entscheidet gestützt auf die individuelle Bedarfsermittlung über den Leistungsanspruch.
- ² In dringlichen Fällen kann die Abklärungsstelle vorsorglich ohne individuelle Bedarfsermittlung entscheiden. Das ordentliche Verfahren wird nachgeholt.
- Voucher
a. Inhalt
- § 15. ¹ Die Abklärungsstelle stellt der betroffenen Person eine befristete oder unbefristete Leistungsbezugsberechtigung (Voucher) in der Höhe des Leistungsanspruchs aus.
- ² Sie kann Menschen mit Behinderung, die Assistenzbeiträge gemäss Art. 43^{ter} AHVG oder Art. 42^{quater} ff. IVG erhalten, ausnahmsweise einen Betrag zur Selbstverwaltung gewähren.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
- b. Einsatz
- § 16. ¹ Der Voucher kann bei allen für die betreffende Leistung betragsberechtigten Leistungserbringenden eingelöst werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere sieht er für den Einsatz des Betrags zur Selbstverwaltung nach § 15 Abs. 2 ergänzende Regelungen vor.

§ 17. ¹ Die betroffene Person kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Vouchers bei der Direktion eine Überprüfung des Leistungsanspruchs verlangen. Überprüfung

² Die Direktion erlässt eine Anordnung.

§ 18. ¹ Menschen mit Behinderung müssen über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft geben, soweit dies für die individuelle Bedarfsermittlung und die Bemessung des Leistungsanspruchs erforderlich ist. Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

² Sie sind verpflichtet, Beiträge oder Leistungen der öffentlichen Hand oder von Versicherungen zu beantragen, auf die ein möglicher Anspruch besteht.

³ Kommt eine betroffene Person ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nach, kann die Abklärungsstelle die individuelle Bedarfsermittlung einstellen oder die Direktion Leistungen kürzen oder widerrufen.

§ 19. ¹ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben, kann die Abklärungsstelle ohne Zustimmung der betroffenen Person Auskünfte bei Dritten einholen. Auskünfte Dritter

² Die Abklärungsstelle informiert die betroffene Person vorgängig über Auskünfte, die über sie eingeholt werden.

C. Leistungserbringende

§ 20. ¹ Die Leistungserbringenden haben Mindestanforderungen zu erfüllen hinsichtlich Mindestanforderungen

- a. Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
- b. betrieblicher Organisation,
- c. Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung,
- d. Ausbildung des eingesetzten Personals,
- e. zweckgebundener Verwendung der Beiträge gemäss diesem Gesetz.

² Die Direktion regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Sicherung der Qualität sowie zur Buchführung, Rechnungslegung und Revision.

Beitrags-
berechtigung

§ 21. ¹ Die Direktion erteilt den Leistungserbringenden für die Leistungsabgeltung eine befristete Beitragsberechtigung, wenn

- a. ungedeckte Kosten aus der Leistungserbringung gemäss diesem Gesetz entstehen,
- b. die Leistung einem Bedarf entspricht,
- c. die Leistungserbringenden die Mindestanforderungen gemäss § 20 erfüllen.

² Sie überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen regelmässig.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Mitwirkungs-
und Melde-
pflichten

§ 22. ¹ Die Leistungserbringenden orientieren die Direktion über wesentliche Änderungen ihrer Organisation oder Tätigkeit.

² Sie melden der Direktion unverzüglich schwerwiegende Vorkommnisse in Zusammenhang mit der Leistungserbringung, insbesondere schwere Unfälle oder strafbare Handlungen.

³ Die Leistungserbringenden haben der Direktion auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Institutionen
gemäss IFEG
a. Bewilligung

§ 23. ¹ Institutionen gemäss IFEG bedürfen für die Leistungserbringung gemäss diesem Gesetz und die Anerkennung gemäss Art. 4 IFEG einer Betriebsbewilligung.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn für das Angebot ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist und die Institution

- a. die Mindestanforderungen gemäss § 20 erfüllt,
- b. die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 IFEG erfüllt,
- c. mehr als drei Menschen mit Behinderung begleitet oder betreut,
- d. über eine Trägerschaft verfügt, die personell und strukturell unabhängig von der operativen Leitung organisiert ist.

³ Sie gilt als Anerkennung gemäss IFEG.

⁴ Bewilligte Institutionen gemäss IFEG können zur Aufnahme von Personen aus anderen Kantonen der IVSE unterstellt werden, sofern sie die Anforderungen der ausführenden Richtlinien zur IVSE erfüllen.

b. Verfahren

§ 24. ¹ Die Bewilligung wird auf Gesuch hin durch die Direktion erteilt.

² Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Die Direktion überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen regelmässig.

⁴ Für die Erteilung der Betriebsbewilligung wird eine Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 6000 erhoben.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.

§ 25. ¹ Institutionen gemäss IFEG unterstehen der Aufsicht des Bezirkrates und der übergeordneten Aufsicht der Direktion. c. Aufsicht

² Der Bezirksrat erstattet der Direktion regelmässig Bericht.

³ Die Mitwirkungs- und Meldepflichten gemäss § 22 Abs. 2 und 3 bestehen auch gegenüber dem Bezirksrat.

D. Leistungsbezug

§ 26. ¹ Menschen mit Behinderung wählen die Leistungserbringenden und den Leistungsbezug im Kanton selbstbestimmt. Wahlfreiheit
a. im Kanton

² Die Leistungserbringenden müssen über eine Beitragsberechtigung oder eine Betriebsbewilligung verfügen.

§ 27. Menschen mit Behinderung können Leistungen ausserhalb des Kantons beziehen, sofern b. ausserkantonal

- a. die Leistungserbringenden und deren Leistungen durch die IVSE anerkannt sind,
- b. die Leistungserbringenden über eine Beitragsberechtigung durch die Direktion gemäss § 21 verfügen oder
- c. ein Staatsvertrag dies vorsieht.

§ 28. ¹ Die Selbstbestimmung kann eingeschränkt werden, insbesondere durch c. Ausnahmen

- a. gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen von Behörden,
- b. Richtwerte der Direktion hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Leistungserbringung.

² Leistungserbringende können die Leistungserbringung ablehnen, wenn die Leistung nicht oder nicht vollumfänglich verfügbar ist oder von ihnen festgelegte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

³ Der Regierungsrat kann weitere Einschränkungen vorsehen.

§ 29. ¹ Die Leistungserbringenden schliessen mit den Menschen mit Behinderung für die Begleitung und Betreuung einen schriftlichen Vertrag ab. Vertrag

² Der Vertrag regelt die zu erbringenden Leistungen, die Abgeltung sowie weitere gegenseitige Rechte und Pflichten.

³ Für die Leistungserbringung aufgrund eines Betrags zur Selbstverwaltung nach § 15 Abs. 2 gelten Abs. 1 und 2 nicht.

Schlichtungs-
stelle

§ 30. ¹ Im Konfliktfall mit Leistungserbringenden können sich Menschen mit Behinderung an eine von der Direktion bestimmte unabhängige Schlichtungsstelle wenden.

² Die Schlichtungsstelle vermittelt zwischen den Parteien und unterstützt sie bei der Lösungsfindung.

³ Die Leistungen der Schlichtungsstelle werden gemäss § 33 abgegolten.

E. Leistungsabgeltung

Finanzierung

§ 31. ¹ Soweit die Kosten nicht von anderen Leistungspflichtigen zu decken sind, leistet der Kanton Kostenanteile bis zur vollen Höhe für

- a. die in Leistungsvereinbarungen geregelten Leistungsabgeltungen,
- b. den Betrag zur Selbstverwaltung gemäss § 15 Abs. 2,
- c. die Kosten der erbrachten Leistungen ausserkantonaler Leistungserbringender gemäss § 27.

² Menschen mit Behinderung können an den Kosten für die Grundbetreuung in Institutionen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b IFEG beteiligt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Kostenbeteiligung gemäss Abs. 2.

Subjekt-
finanzierte
Leistungen

§ 32. ¹ Subjektfinanzierte Leistungen werden über Normtarife abgegolten, die sich am Nettoaufwand bei wirtschaftlicher Leistungserbringung orientieren und nach individuellem Bedarf gestuft sind.

² Die Direktion legt die Normtarife fest.

³ In begründeten Fällen kann von den Normtarifen abgewichen werden.

Objekt-
finanzierte
Leistungen

§ 33. ¹ Der Kanton gilt Leistungen objektfinanziert ab, wenn sie nicht vorgängig mittels standardisierter Methode nach individuellem Bedarf bemessen werden können.

² Objektfinanzierte Leistungen werden über Pauschalen abgegolten, die sich am Nettoaufwand bei wirtschaftlicher Leistungserbringung orientieren.

³ Die Direktion legt die Pauschalen fest.

⁴ In begründeten Fällen kann ergänzend oder anstelle der Pauschalen mit den Leistungserbringenden eine Defizitdeckung bis zur vollen Höhe vereinbart oder nach Aufwand abgerechnet werden.

§ 34. Der Regierungsrat kann interkantonale Verträge über die Leistungserbringung und die Leistungsabgeltung abschliessen oder entsprechenden Vereinbarungen beitreten. Interkantonale Vereinbarungen

§ 35. ¹ Die Direktion schliesst mit den Leistungserbringenden Leistungsvereinbarungen ab. Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen. Leistungsvereinbarungen

² Kommt keine Leistungsvereinbarung zustande, kann die Direktion die Leistungsabgeltung mittels Anordnung festlegen.

§ 36. ¹ Leistungserbringende, die Begleitung und Betreuung anbieten, führen zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus mehrjähriger Leistungserbringung einen Schwankungsfonds. Schwankungsfonds

² Die Direktion kann Leistungserbringende in begründeten Fällen von der Pflicht zur Führung eines Schwankungsfonds ausnehmen.

³ Sie regelt die Einzelheiten, insbesondere die Gewinnverwendung.

⁴ Die Leistungserbringenden erlassen ein Fondsreglement.

§ 37. ¹ Die Direktion kann Beiträge, die zweckentfremdet oder unrechtmässig bezogen worden sind, jederzeit zurückfordern. Rückforderung von Beiträgen

² Der Rückforderungsanspruch verjährt fünf Jahre nach der Abrechnung.

F. Sicherung und Entwicklung des Angebots

§ 38. ¹ Die Direktion erhebt Daten über die Inanspruchnahme von Leistungen und wertet sie im Hinblick auf die Angebotsentwicklung aus. Angebotsplanung

² Sie erstattet dem Regierungsrat regelmässig Bericht.

§ 39. ¹ Der Kanton kann Infrastrukturvorhaben der Institutionen gemäss IFEG mittels Bürgschaften oder Darlehen fördern. Angebots-sicherung

² Die Direktion kann Institutionen gemäss IFEG im Einzelfall verpflichten, Menschen mit Behinderung aufzunehmen.

³ Sie fördert die Koordination unter den Leistungserbringenden. Sie kann Institutionen gemäss IFEG zur Zusammenarbeit verpflichten.

Kantonale
Institutionen

§ 40. ¹ Der Kanton kann eigene Institutionen gemäss IFEG betreiben, wenn das Angebot nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

² Soweit die Kosten der Institutionen nicht von anderen Leistungspflichtigen zu decken sind, trägt sie der Kanton.

³ Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und den Zweck von kantonalen Institutionen und regelt deren Organisation und Betrieb.

⁴ Die kantonalen Institutionen können zusätzlich zu den Menschen mit Behinderung weitere Personen aufnehmen, soweit dies einem ausgewiesenen Bedarf entspricht und dafür ein vom Regierungsrat genehmigtes Konzept besteht.

Kommission für
Behinderten-
fragen

§ 41. ¹ Der Regierungsrat setzt eine beratende Kommission ein (Kommission für Behindertenfragen).

² Die Kommission begleitet die Umsetzung dieses Gesetzes und kann sich mit weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen befassen.

³ Sie setzt sich zusammen aus Menschen mit Behinderung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenorganisationen, des Kantons, der Gemeinden und der Leistungserbringenden. Sie kann durch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft ergänzt werden.

Durchführung
von Projekten

§ 42. ¹ Die Direktion kann für die Weiterentwicklung der Leistungen zugunsten von Menschen mit Behinderung Subventionen für Projekte gewähren.

² Die Projekte können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

³ Sie sind zu befristen und auszuwerten.

G. Datenbearbeitung

Bearbeitung
a. durch die
Direktion

§ 43. ¹ Die Direktion erhebt bei der Abklärungsstelle, den Leistungserbringenden sowie den Leistungsberechtigten Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten.

² Sie bearbeitet die Daten, um

- a. die ermittelten individuellen Bedarfe hinsichtlich des Gesamtbedarfs zu erheben und auszuwerten,
- b. den Leistungsbezug zu erfassen, zu überprüfen und die Leistungsabgeltung zu berechnen,

c. die zu erbringenden Leistungen zu steuern sowie deren Qualität, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Verhältnismässigkeit zu überprüfen.

³ Sie legt fest, welche Daten ihr zu melden sind, und regelt das Verfahren.

⁴ Die Abklärungsstelle, die Leistungserbringenden und die Leistungsberechtigten stellen der Direktion die Daten kostenlos zur Verfügung.

§ 44. ¹ Die Abklärungsstelle holt die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs und des Leistungsanspruchs erforderlichen Personendaten sowie besonderen Personendaten im wirtschaftlichen, sozialen, medizinischen und agogischen Bereich ein.

b. durch die Abklärungsstelle

² Sie kann für die Erhebung und Bearbeitung von Daten zur Bestimmung des individuellen Bedarfs und Leistungsanspruchs Dritte beiziehen, insbesondere Fachpersonen und Fachstellen, betreuende Familienangehörige, Beiständinnen und Beistände sowie Dienste von Sozialversicherungsträgern.

§ 45. ¹ Die Leistungserbringenden führen für jede von ihnen begleitete oder betreute Person eine Dokumentation.

c. durch die Leistungserbringenden

² Die Dokumentation enthält insbesondere Angaben über die Art der Behinderung, den Rentenanspruch, die Einstufung der Hilflosigkeit und den individuellen Bedarf.

§ 46. ¹ Die Direktion erhält Zugang zu von der Abklärungsstelle für die individuelle Bedarfsermittlung erhobenen Daten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.

Zugang, Aufbewahrung und Löschung von Daten

² Sie erhält Zugang zu von den Leistungserbringenden geführten Dokumentationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz geeignet und erforderlich sind.

³ Die Direktion und die Abklärungsstelle können bei den Sozialversicherungsträgern für die Überprüfung der Voraussetzungen gemäss § 5 sowie für die individuelle Bedarfsermittlung Daten direkt einholen.

⁴ Die Direktion, die Abklärungsstelle und die Leistungserbringenden bewahren die von ihnen erhobenen oder bearbeiteten Daten gemäss der kantonalen Datenschutz- und Archivgesetzgebung auf.

⁵ Sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt, werden die Daten von Menschen mit Behinderung anonymisiert oder gelöscht.

Bekanntgabe
und Austausch
von Daten

§ 47. ¹ Die Direktion und die Abklärungsstelle dürfen gegenüber Leistungserbringenden und Dritten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz geeignete und erforderliche Daten bekanntgeben, insbesondere besondere Personendaten, über

- a. die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe,
- b. den individuellen Bedarf.

² Die Bekanntgabe und der Austausch von Daten sowie die Sicherheit bei der Datenübertragung erfolgen nach den Vorgaben der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

Verwendung
der Versicherer-
tennummer

§ 48. Die Direktion, die Abklärungsstelle, von diesen beauftragte Dritte und die Leistungserbringenden können die Versichertennummer gemäss Art. 50 c AHVG für die im Rahmen dieser Gesetzgebung benötigten Zwecke verwenden.

H. Vollzug und Verfahren

Schweigepflicht

§ 49. Die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet, soweit nicht anderslautende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Rechtsmittel

§ 50. ¹ Gegen Anordnungen der Direktion über Leistungsansprüche kann innert 30 Tagen ab Zustellung des begründeten Entscheids Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht erhoben werden.

² Alle anderen Anordnungen können nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 angefochten werden.

I. Schlussbestimmungen

Änderung bis-
herigen Rechts

§ 51. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Übergangs-
bestimmungen

§ 52. ¹ Während dreier Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht Anspruch auf die individuelle Bedarfsermittlung und den Leistungsbezug nur hinsichtlich Leistungen, die von Institutionen gemäss IFEG erbracht werden.

² Die individuelle Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Leistungen in Institutionen gemäss IFEG beanspruchen, bleibt längstens drei Jahre gültig.

³ Betriebsbewilligungen, die gemäss dem Gesetz über Invalideinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG) erteilt worden sind, bleiben längstens drei Jahre gültig. Anpassungen der Betriebsbewilligung richten sich nach diesem Gesetz.

⁴ Bau- und Anschaffungsbeiträge des Kantons, die Einrichtungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben, sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die anteilmässige Kürzung der Leistungsabgeltung, bleiben während der festgelegten Laufzeit bestehen.

⁵ Die bereits aus der Leistungsabgeltung gemäss § 14 IEG bestehenden Schwankungsfonds sind Schwankungsfonds gemäss § 36 dieses Gesetzes.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 100/2017 betreffend Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung erledigt ist.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Anhang

Das bisherige Recht wird wie folgt geändert:

a. **Zusatzleistungsgesetz** vom 7. Februar 1971:

Verhältnis zum
SLBG

§ 8. ¹ Leistungen gemäss § 9 lit. b des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom (SLBG) gehen den Leistungen für Begleitung und Betreuung nach Art. 14 ELG vor.

² Die individuelle Bedarfsermittlung gemäss §§ 12 und 13 SLBG ist bindend für Leistungen für Begleitung und Betreuung nach Art. 14 ELG.

b. **Sozialhilfegesetz** vom 14. Juni 1981:

b. Für Heime

§ 46. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Art der Beitragsgewährung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom

Abs. 4 unverändert.

c. **Pflegegesetz** vom 27. September 2010:

Gegenstand und
Geltungsbereich

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Für Institutionen gemäss § 23 des Gesetzes über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom (SLBG), die gleichzeitig auf der Pflegeheimliste geführt werden, finden ausschliesslich die Vorschriften des SLBG Anwendung. Der Anspruch der versicherten Person auf Vergütungen der Pflichtleistungen durch die Sozialversicherer bleibt davon unberührt.

- d. **Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen** vom 1. Oktober 2007:

Titel:

**Gesetz
über den Transport von mobilitätsbehinderten
Personen (TMG)**

Folgende Gliederungseinheiten werden aufgehoben:

- a. Abschnitte B–D (§§ 5–22),
- b. Abschnitt F (§§ 23 und 24).

Titel «A. Allgemeine Bestimmungen» wird aufgehoben.

§ 1. Abs. 1 wird aufgehoben.

Zweck

Dieses Gesetz gewährleistet in angemessenem Umfang den individuellen Transport von mobilitätsbehinderten Personen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§§ 3 und 4 werden aufgehoben.

Titel «E. Transport mobilitätsbehinderter Personen» wird aufgehoben.

Bericht

A. Erledigung der Motion KR-Nr. 100/2017 betreffend Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. Juni 2018 folgende von Kantonsrätin Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen, sowie den Kantonsräten Daniel Frei, Niederhasli, und Markus Schaaf, Zell, am 10. April 2017 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass Personen mit sozialversicherungsrechtlich anerkannten Beeinträchtigungen künftig subjektfinanziert unterstützt werden.

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 15. Juni 2020 wurde die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der überwiesenen Motion KR-Nr. 100/2017 um ein Jahr bis zum 25. Juni 2021 erstreckt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Forderungen der Motion umgesetzt.

B. Ausgangslage

Die Motion hat zur Zielsetzung, dass Menschen mit Behinderung und ihr Bedarf im Zentrum stehen. Diese sollen selbstbestimmt und frei entscheiden können, ob und welche Unterstützung sie wünschen. Es hat keine Rolle mehr zu spielen, ob die Unterstützung in einer Institution oder anders angeboten wird, was dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK, SR 0.109) entspricht, das von der Schweiz am 15. April 2014 ratifiziert worden und für die Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten ist.

Diese Zielsetzung wurde im Rahmen eines bei Betroffenen, Verbänden und Institutionen breit abgestützten Projekts bearbeitet. Die mit der Motion geforderte Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Subjektfinanzierung stellt einen grundlegenden Systemwechsel dar. Zu diesem Schluss kommt auch die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), die eine umfassende Studie vom 19. Juni 2020 zur Einführung der Subjektfinanzierung im Kanton Zürich erarbeitet hat («ZHAW-Studie zur Subjektfinanzierung»).

Im Kanton Zürich leben schätzungsweise 180 000 Personen mit einer Behinderung, wovon rund 40 000 eine IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung erhalten. Von Letzteren wohnen gut 10% (rund 4500 Personen) in inner- oder ausserkantonalen «Invalideneinrichtungen», arbeiten zumeist in einer solchen Einrichtung oder besuchen eine Tagesstätte. Hinzu kommen nochmals gut 10% (rund 4500 Personen), die privat wohnen und in einer Einrichtung arbeiten oder eine Tagesstätte besuchen. Die Wohneinrichtungen, Werk- und Tagesstätten werden vom Kanton Zürich mit jährlich gegen 350 Mio. Franken mitfinanziert. Der Kanton ist dazu aufgrund des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) verpflichtet und hat die diesbezügliche Umsetzung im kantonalen Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG, LS 855.2) geregelt. Diese Regelung zur Begleitung und Beratung von Menschen mit Behinderung enthält zwei Problemstellungen:

1. Menschen mit Behinderung werden im Lebensbereich Wohnen nur dann kantonal finanziell unterstützt, wenn sie in einer Institution leben, d.h., sie können ihre Lebensform nicht selbst wählen.
2. Menschen, die Unterstützungsbedarf haben und ausserhalb einer Institution leben möchten, erhalten keine kantonale finanzielle Unterstützung, d.h., sie sind nicht gleichberechtigt mit Menschen, die ähnlich behindert sind und sich aber entschieden haben, in einer Institution zu leben.

Diese Problemstellungen sollen in einem neuen Gesetz mit dem Titel Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG) angegangen werden.

C. Ziel und Zweck der Vorlage

Für Menschen mit Behinderung sind Selbstbestimmung und Teilhabe sehr wichtig. Dies ist gerade dann der Fall, wenn sie Beratung, Betreuung und/oder Begleitung für die Lebensbereiche Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeit benötigen. Die finanzielle Unterstützung sollte am behinderungsbedingten Bedarf der einzelnen Person ansetzen und nicht wie heute bei den institutionellen Anbietern. Subjektfinanzierung bedeutet, dass Beratung, Begleitung und/oder Betreuung finanziert werden, wenn ein Bedarf nachgewiesen ist und keine anderen Kostenträger vorhanden sind. Hingegen soll nicht mehr wie bislang eng vorgegeben sein, wo Beratung, Begleitung und Betreuung stattfinden.

Institutionen sind weiterhin wichtig und notwendig und vom Bundesrecht (IFEG und Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG, SR 831.30]) auch vorgesehen. Das kantonale Recht mit dem IEG erlaubte dem Kanton bis anhin nur, Angebote von Institutionen wie kollektive Wohneinrichtungen, Tagesstätten und Werkstätten zu finanzieren. Das zukünftige Angebot soll bedarfsorientierter und flexibler sein. Der Kanton soll die Möglichkeit haben, auch ambulante bzw. den Institutionen vorgelagerte Angebote finanziell zu unterstützen. Das heutige IEG ist ein Institutionengesetz. Zur Umsetzung der Motion musste daher ein neues Gesetz erarbeitet werden, welches das IEG in diesem Bereich vollständig ablöst. Das neue SLBG ist auf Personen und ihren behinderungsbedingten Bedarf ausgerichtet. Das Angebot soll zukünftig stärker ambulant ausgestaltet sein. Das neue Gesetz ermöglicht es dem Kanton, das Potenzial des den Institutionen vorgelagerten Angebots zu nutzen. Das ist nicht nur für Menschen mit Behinderung attraktiv, weil es ihre Eigenverantwortung stärkt, sondern auch für den Kanton und für heutige und zukünftige Anbieter. In den nächsten Jahren braucht es eine Weiterentwicklung des heutigen Angebots und einen Aufbau neuer Abläufe und ambulanter Strukturen. Das bedingt zwar eine Investition, die Berechnungen zeigen aber, dass sich diese – gepaart mit einer guten staatlichen Steuerung – langfristig auch finanziell für den Kanton auszahlen. Werden zukünftig verstärkt ambulante Angebote anstelle von Angeboten von Institutionen in Anspruch genommen, kann das Kostenwachstum im Behindertenbereich gebremst werden.

D. Inhalt der Vorlage

Die Vorlage stellt sicher, dass der Systemwechsel weg von der fokussierten Angebotssteuerung hin zu einer stärkeren Bedarfs- und Marktorientierung und der damit verbundenen Stärkung von Selbstverantwortung erfolgen kann. Sie regelt, für wen der selbstbestimmte Leistungsbezug gedacht ist, welche Leistungen bezogen werden, wie die individuelle Bedarfsermittlung und der konkrete Bedarf bestimmt werden, wie der Leistungsbezug und die Leistungsabgeltung erfolgen, wer zur Leistungserbringung zugelassen ist, wie der Kanton das Angebot und die damit verbundenen Kosten steuert und welche Daten er dafür braucht.

Wichtig für die Umsetzung ist, dass das Vorgehen etappenweise erfolgt. Dies ermöglicht, den Systemwechsel sorgsam vorzunehmen. Die ZHAW-Studie zur Subjektfinanzierung hat aufgrund der Erfahrungen

in anderen Ländern und Kantonen aufgezeigt, dass die Systemumstellung mit der Klärung vieler offener Punkte verbunden ist und die Lösungen gut aufeinander abgestimmt werden müssen. Einige Umstellungen sind grundlegend und daher schrittweise vorzunehmen. Das Gesetz ist so ausgestaltet, dass es einen Rahmen für die etappenweise Umsetzung darstellt, die der Regierungsrat durch Verordnungsrecht gestalten kann.

Von besonderer Bedeutung für die Umsetzung der Subjektfinanzierung ist das Verfahren der individuellen Bedarfsermittlung durch die Abklärungsstelle. Menschen mit Behinderung sollen in einem formalisierten Verfahren ihre persönlichen Erwartungen, Wünsche und Ziele sowie den subjektiv eingeschätzten Unterstützungsbedarf zum Ausdruck bringen. Diese Selbsteinschätzung der Menschen mit Behinderung bildet zusammen mit einer fachlichen Fremdeinschätzung die Grundlage für die Ermittlung der individuell benötigten Unterstützungsleistungen durch die Abklärungsstelle und für die Bemessung des Leistungsanspruchs. Die Abklärungsstelle ist insbesondere für den ambulanten Bereich neu aufzubauen, und es sind die erforderlichen Arbeitsinstrumente einzuführen. Da die Abklärungsstelle Menschen mit Behinderung kantonale Leistungen zuspricht, wird sie von der Sicherheitsdirektion geführt. Um das System nicht unnötig zu komplizieren, soll die bisher für Aufenthalte in stationären Einrichtungen vorgenommene Einstufung des individuellen Bedarfs auch zukünftig von den Institutionen vorgenommen werden können. Der Einbezug der Menschen mit Behinderung bei der individuellen Bedarfsklärung bleibt gewährleistet.

Der Zugang zu den Leistungen gemäss SLBG steht grundsätzlich volljährigen Menschen mit Behinderung offen, denen eine Rente der Invalidenversicherung und/oder eine Hilflosenentschädigung der IV zugesprochen worden ist. Grösstenteils werden damit die geltenden Regelungen für den Zugang zu Einrichtungen gemäss IEG übernommen. Mit der Hinzunahme von Personen im erwerbsfähigen Alter, die nicht über eine IV-Rente, aber über eine Hilflosenentschädigung verfügen, wird auf Gesetzesstufe eine Lücke geschlossen, die in der Umsetzung des IEG bestand. Für Personen im AHV-Alter, die vor Erreichen dieser Altersgrenze Leistungen gemäss IEG bzw. SLBG bezogen haben, gilt Besitzstandswahrung. Für Jugendliche, die kurz vor der Volljährigkeit stehen, ist eine Sonderbestimmung vorgesehen. Eine weitergehende Öffnung für zusätzliche mögliche Anspruchsgruppen (wie beispielsweise Kinder und Jugendliche) kann im Rahmen der Umsetzung der Motion – nicht zuletzt aus Kostengründen – nicht erfolgen.

Die zugesprochenen Leistungen sind in der Regel keine direkten Geldleistungen. Stattdessen werden sie in Form einer «Berechtigung zum Leistungsbezug» ausgegeben, die auch als Voucher bezeichnet wird. Der Voucher ist persönlich, nicht übertragbar und berechtigt zum Bezug einer Begleitungs- oder Betreuungsleistung. Er kann bei allen vom Kanton dafür anerkannten und für die besagte Leistung geeigneten Leistungserbringenden eingesetzt werden. Der Geldfluss erfolgt direkt vom Kanton zu den Leistungserbringenden. Dadurch soll einer Ungleichbehandlung von Menschen mit verschiedenen Behinderungsformen, die unterschiedlich mit administrativen Pflichten umgehen können, entgegen gewirkt werden. Zurzeit sind fast 90% der Personen in den Einrichtungen gemäss IEG von einer geistigen oder psychischen Behinderung betroffen. Mit dem gewählten Vorgehen sollen auch die Zweckentfremdung der Gelder, übermässige Forderungsverluste bei den Leistungserbringenden (Zahlungsausfälle) sowie zusätzliche Aufwände für Beistandspersonen vermieden werden. Damit sind alle Kriterien für eine Subjektfinanzierung erfüllt. Für eine solche muss nicht notwendigerweise ein Geldfluss über die leistungsberechtigte Person erfolgen. Das Gebot der wirtschaftlichen Leistungserbringung wird mit Tarifen sichergestellt, die sich an Referenzpreisen orientieren. Der Kanton kann so zeitnah erkennen, welche Leistungen bei welchen Anbietenden bezogen werden und wie sich die Ausgaben entwickeln. Die bisherige Zulassungs-, Bewilligungs- und Aufsichtspraxis für Leistungserbringende muss für das neue System weiterentwickelt werden. Es ist jedoch nicht geplant, im flexiblen ambulanten Bereich neue Aufsichtsfunktionen einzuführen.

Die direkte Ausrichtung eines Geldbetrags an Menschen mit Behinderung erfolgt nach festgestelltem individuellem Bedarf in jenen Fällen, in denen eine Person berechtigt ist, Assistenzleistungen der IV zu beziehen, diese jedoch nicht ausreichen, um den behinderungsbedingten Bedarf an Begleitung und Betreuung zu decken. Die kantonalen Beiträge ergänzen und sichern den fortbestehenden Bezug von Assistenzbeiträgen des Bundes, was grössere Kostenfolgen für den Kanton verhindert. Diese Beiträge können auch bei nicht vom Kanton beitragsberechtigten oder bewilligten Leistungserbringenden eingesetzt werden, insbesondere natürlichen Personen.

Die wichtigste Empfehlung der ZHAW geht dahin, zunächst den ambulanten Bereich aufzubauen, um Wahlfreiheit überhaupt ermöglichen zu können. Dabei soll zuerst auf den Aufbau im Bereich Wohnen fokussiert werden. Die Institutionen sollen auch im neuen System bestehen bleiben. Sie erhalten Spielraum, auch vorgelagerte Angebote zu entwickeln. Ziel ist, dass Menschen mit Behinderung zukünftig möglichst massgeschneiderte Angebote auswählen und so leben können, wie sie sich dies vorstellen. Auf den Bereich Arbeit wird in den ersten

Jahren der Umsetzung nicht fokussiert. Denn während im Bereich Wohnen auch für Menschen mit Behinderung Selbstbestimmung möglich ist, sind im Bereich Arbeit der Selbstbestimmung – ob mit oder ohne Behinderung – engere Grenzen gesetzt. Zudem würde der Kanton damit den Aufgabenbereich der IV tangieren. Das neue Gesetz erlaubt in solchen Fällen weiterhin eine Objektfinanzierung. Gleichzeitig soll die Durchlässigkeit zwischen geschützten Arbeitsplätzen in Werkstätten und dem ersten Arbeitsmarkt erhöht werden. Der Bereich der Tagesgestaltung (einschliesslich Tagesstätten) kann hingegen direkt in die Subjektfinanzierung übergeführt werden.

Die ZHAW hat in ihrer Studie auch aufgezeigt, dass ein Subjektfinanzierungssystem nur dann seine volle Wirkung entfalten kann, wenn die betroffenen Personen und ihre Angehörigen gut und professionell beraten sind. Sie müssen darüber orientiert sein, wie sie sich in diesem neuen System bewegen können, und sie müssen auch ihre konkreten Zukunftswünsche kennen. Es ist daher wichtig, dass sie niederschweligen Zugang zu Beratungsleistungen haben. Das neue Gesetz sieht solche Beratungsleistungen als zentrale Stütze für den Systemwechsel vor. Sie werden objektfinanziert abzugelten sein.

Die ZHAW-Studie zur Subjektfinanzierung weist auf Mehrkosten hin, die dem Kanton aufgrund des SLBG entstehen. Sie begründen sich insbesondere damit, dass mit der Umstellung auf Subjektfinanzierung gegenüber heute mehr Personen mit Behinderung erreicht werden, die auf Unterstützung ihres bereits heute notwendigen Bedarfs an Begleitung und Betreuung angewiesen sind. Damit diese Mehrkosten kontrollierbar bleiben, sieht das SLBG zweckmässige staatliche Steuerungsinstrumente vor. Die Anliegen der Motion sind kostenneutral nicht erreichbar.

E. Konsultation Datenschutzbeauftragte und Gerichte

Die im Rahmen einer Konsultation von der Datenschutzbeauftragten vorgeschlagenen Präzisierungen konnten übernommen werden.

Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Sozialversicherungsgericht erachteten es als sachlich gerechtfertigt, dass Beschwerden von Menschen mit Behinderung betreffend ihren Leistungsanspruch in die Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts gehören, die Klärung anderer Rechtsfragen hingegen beim Verwaltungsgericht verortet ist.

Eine Präzisierung des Verwaltungsgerichts zur Klärung des Instanzenwegs wurde aufgenommen. Den vom Sozialversicherungsgericht benannten Koordinationsbedarf mit anderen Leistungen wurde insbesondere mit einer Nebenänderung im Zusatzleistungsgesetz (ZLG, LS 831.3) gelöst.

F. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsatz

Zentraler Grundsatz des SLBG bei der Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderung ist die Wahlfreiheit. Dazu ist ein angemessenes Leistungsangebot nötig. Bei der Begleitung und Betreuung kommt die Subjektfinanzierung zum Tragen. Damit wird der Kanton den individuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung stärker gerecht.

§ 2. Gegenstand

Abs. 1 stellt klar, dass das IFEG weiterhin vollzogen wird. Invalide Personen gemäss IFEG werden in diesem Gesetz als Menschen mit Behinderung bezeichnet (vgl. § 5). Abs. 2 hält fest, dass Leistungen auch ausserhalb von Institutionen gemäss IFEG, d.h. ambulant, erbracht und abgegolten werden.

§ 3. Geltungsbereich

Die Bestimmung zeigt den grundsätzlichen Regelungsbereich des Gesetzes auf.

§ 4. Verhältnis zu anderen Gesetzen

Nach dem SLBG werden Leistungen zugesprochen und abgegolten, die aufgrund einer Behinderung notwendig sind. Die Bedarfsklärung erfolgt unabhängig von der finanziellen Situation einer Person. Daraus ergibt sich, dass das SLBG den existenzsichernden Leistungen nach dem ZLG und dem Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) vorgeht. Im ZLG ist aber sicherzustellen, dass weder eine doppelte Abgeltung von Betreuungsleistungen noch eine Umgehung oder Ausweitung der Bedarfsermittlung nach SLBG möglich ist. Nicht infrage gestellt ist damit, dass Menschen mit Behinderung unverändert auch Leistungen der persönlichen Hilfe nach SHG zustehen. Behinderungsbedingte Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsleistungen ergänzen die kommunalen Angebote der persönlichen Hilfe.

Zudem wird die subsidiäre Funktion des SLBG im Verhältnis zu anderen Gesetzen festgelegt. Insbesondere gehen das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10), das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) als auch die Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 (LS 855.1) den Bestimmungen und Leistungen nach SLBG vor. Somit ist sichergestellt, dass die Krankenversicherung und die Gemeinden sowie im Bereich der IV der Bund (z.B. Assistenzbeitrag) unverändert zuständig bleiben. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass sich nach erfolgter Bedarfsklärung ergänzende Leistungen gemäss SLBG als notwendig erweisen.

§ 5. Begriffe a. Menschen mit Behinderung

Diese Bestimmung regelt abschliessend, welche Personen als Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten und damit Zugang zu den Leistungen gemäss diesem Gesetz erhalten. Abs. 1 lit. a definiert, dass diese Personen über eine Rente nach IVG, nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) oder nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG, SR 833.1) verfügen müssen. Zudem gelten gemäss lit. b Personen als Menschen mit Behinderung, wenn sie im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) als hilflos gelten und wenn sie gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) die AHV-Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Bei Minderjährigen verlangt das SLBG in lit. c kumulativ drei Voraussetzungen, damit sie als Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Abs. 2 erfasst Personen, die gemäss Art. 8 ATSG als invalid gelten, jedoch aus formalen Gründen keine IV-Rente beziehen können. Damit werden gewisse Härtefälle aufgefangen. Als Beispiele zu erwähnen sind anerkannte Flüchtlinge oder andere Personen, die aus formellen Gründen die versicherungsmässigen Voraussetzungen von Art. 6 IVG oder die Mindestbeitragszeit von Art. 36 IVG nicht erfüllen. Ausgeschlossen bleibt, dass Menschen, deren Invaliditätsgrad klein und deshalb von den Sozialversicherungen nicht erfasst ist, Leistungen nach diesem Gesetz beziehen können.

§ 6. b. weitere Begriffe

In dieser Bestimmung werden Begriffe im Sinne von Legaldefinitionen eingeführt, die im Gesetz wiederkehrend verwendet werden. Subjektfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes bedeutet Finanzierung, bei der Menschen mit Behinderung selbstbestimmt über den Einsatz der

ihnen individuell zugesprochenen und vom Kanton abgegoltenen Leistungen entscheiden. Da es nicht bei allen Leistungen und Leistungsbereichen sinnvoll und möglich ist, diese individuell zuzusprechen, muss im Rahmen dieses Gesetzes auch die Möglichkeit der Objektfinanzierung bestehen. Leistungserbringende nach diesem Gesetz sind juristische Personen. Natürliche Personen können Begleitung und Betreuung im Rahmen eines Betrags zur Selbstverwaltung nach § 15 Abs. 2 erbringen (Ergänzung des IV-Assistenzbeitrags), gelten aber nicht als Leistungserbringende nach §§ 20 ff. und müssen somit auch über keine Beitragsberechtigung verfügen.

Mit der individuellen Bedarfsermittlung soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich führen können. Dafür braucht es eine niederschwellige, gezielte und einzelfallgerechte Abklärung des Unterstützungsbedarfs. Hierfür ist ein kostenloses standardisiertes Bedarfsermittlungsverfahren vorgesehen, um trotz hoher Individualisierung die Gleichbehandlung in der Bedarfsermittlung sicherzustellen. Der ermittelte Bedarf ist Grundlage für den subjektfinanzierten Leistungsanspruch. Objektfinanzierte Leistungen können auch ohne vorgängige individuelle Bedarfsermittlung in Anspruch genommen werden.

§ 7. Interkantonale Zuständigkeit

Für Menschen mit Behinderung, die in einer IFEG-Institution wohnen, arbeiten oder ihren Tag gestalten, gelten hinsichtlich der Zuständigkeit die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE, LS 851.5) (Abs. 1). Die IVSE erfasst die Abgeltung von Leistungen, die nicht in IFEG-Institutionen erbracht werden, nicht. Deshalb ist in Abs. 2 festgelegt, dass der Kanton für die Leistungsabgeltung bei Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich zuständig ist. Für Personen, die ihren Wohnsitz neu in den Kanton Zürich verlegen, kann der Regierungsrat eine direkte Leistungspflicht des Kantons während längstens dreier Jahre ausschliessen (Abs. 3). Vorbehalten bleibt eine Rückkehr von Personen, die nach einem längeren Aufenthalt in einer IFEG-Institution zwar ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton haben, für deren Leistungsabgeltung aber gemäss IVSE der Kanton Zürich zuständig war. Zusätzlich regelt der Regierungsrat die Zuständigkeit für Personen, die in einer Zürcher IFEG-Institution leben und deswegen im Kanton Zürich Wohnsitz haben, bei denen jedoch nach IVSE ein anderer Kanton für deren Leistungsabgeltung zuständig ist. Es ist sicherzustellen, dass der Kanton Zürich für diese Personen nicht unmittelbar zuständig wird, wenn sie aus der Zürcher IFEG-Institution austreten und ambu-

lante Leistungen im Kanton Zürich beziehen. In all diesen Fällen muss eine Ausweitung der Zuständigkeit des Kantons Zürich vermieden werden.

B. Leistungen

§ 8. Grundsätze

Sämtliche gemäss den Vorgaben des SLBG erbrachten Leistungen sind wirtschaftlich, zweckmässig, nach festgelegten Qualitätsgrundsätzen und verhältnismässig zu erbringen. Diese vier Kriterien beeinflussen sich gegenseitig. Leistungserbringende sollen Leistungen anbieten, die dem individuellen Bedarf von Menschen mit Behinderung tatsächlich entsprechen.

§ 9. Leistungsarten

Die vom SLBG abgedeckten Leistungen werden abschliessend in § 9 geregelt. Es handelt sich um Beratung, Begleitung und Betreuung in den Bereichen Wohnen, Arbeit und/oder Tagesgestaltung.

Die Beratung (lit. a) ist für ein funktionierendes System der Subjektfinanzierung von grosser Bedeutung, da ein subjektfinanzierter Leistungsbezug für alle Beteiligten und damit auch für Angehörige einen höheren Informationsbedarf mit sich bringt. Aus der Beratung, die eine zeitlich befristete Hilfestellung darstellt, kann kein darüber hinaus gehender Leistungsanspruch abgeleitet werden. Für die Klärung der Leistungsansprüche ist allein die Abklärungsstelle gemäss § 11 zuständig.

Begleitung und Betreuung (lit. b) stellen die zentralen Leistungen dieses Gesetzes dar. Der subjektfinanzierte Bezug von Begleitung und Betreuung verhilft Menschen mit Behinderung, ein möglichst selbstständiges Leben zu führen. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, ob die Leistung ambulant oder stationär erbracht wird. Mit diesen Leistungen erhalten Menschen mit Behinderung die für sie aufgrund ihrer Behinderung notwendige regelmässige Unterstützung im Wohnalltag, bei der Tagesgestaltung und bei der Arbeit. Die Unterstützung reicht von der persönlichen Assistenz oder praktischen oder fachlichen Hilfe im Wohnen über eine Begleitung in der Tagesgestaltung bis hin zur Sicherstellung der notwendigen Betreuung im Arbeitsumfeld. Der Bedarf für diese Leistungen wird gemäss §§ 12 ff. jeweils individuell – nach gewissen Standards – ermittelt. Der Leistungsbezug wird dann abgegolten, wenn die Leistung aufgrund der Behinderung notwendig ist. Wahlbedarf ist damit ausgeschlossen und die Gleichbehandlung bleibt gewahrt.

§ 10. Leistungsanspruch

Nicht alle Menschen mit Behinderung gemäss § 5 haben Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Ein solcher Anspruch besteht nur dann, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung für eine selbstbestimmte Lebensführung darauf angewiesen sind (Abs. 1). Die Bemessung des Leistungsanspruchs erfolgt gestützt auf die Ergebnisse einer individuellen Bedarfsermittlung (Abs. 2). Beim Leistungsanspruch sind gemäss den in § 4 geregelten Verhältnissen die Ansprüche nach anderen Gesetzen bei der Bemessung anzurechnen. Davon ausgenommen sind Ansprüche gemäss ZLG und SHG (Abs. 3).

Abs. 4 regelt, in welchen Fällen Personen nach Erreichen des AHV-Rentenalters einen Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Gesetz haben können. Wenn sie unmittelbar vor Erreichen der AHV-Altersgrenze Leistungen gemäss § 9 bezogen haben und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt, können sie dieselben Leistungen weiterhin beziehen. Es ist zudem möglich, dass diese Leistungen einem sich verändernden individuellen Bedarf angepasst werden. Damit müssen Menschen mit Behinderung erst dann altersbedingte Pflegeleistungen beziehen, wenn dies aufgrund ihrer gesundheitlichen Lage notwendig wird. Nicht möglich bleibt aber, dass eine Person, die beispielsweise in einer Tagesstätte betreut war und selbstständig wohnte, irgendwann im AHV-Rentenalter in eine IFEG-Wohneinrichtung zieht.

§ 11. Abklärungsstelle

Abs. 1 sieht vor, dass in der Direktion eine Abklärungsstelle als eigenständige Organisationseinheit für die individuelle Bedarfsermittlung und die Bemessung des Leistungsanspruchs besteht. Damit wird die Gleichbehandlung und die Unabhängigkeit von den Leistungserbringenden sichergestellt. Zudem ermöglicht die Ansiedelung beim Kanton eine direkte Steuerung der Leistungs- und Kostenkriterien. Gleichwohl bleiben in der Arbeit der Abklärungsstelle die Lebenssituation und Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall zentral, was für die Umsetzung des SLBG unabdingbar ist. Auch deshalb sind die Aufgaben und Kompetenzen der Abklärungsstelle direkt im SLBG geregelt und von den anderen Aufgaben des Kantons abgegrenzt, die durch andere Organisationseinheiten zu übernehmen sind. Um die Abklärung von Menschen mit Behinderung zu vereinfachen, können die Leistungserbringenden für die Erhebung des individuellen Bedarfs beigezogen werden (Abs. 2). Insbesondere für Menschen, die in einer Institution gemäss IFEG betreut werden oder in eine Institution eintreten möchten, ist dies sinnvoll. Es vereinfacht die Abklärung und ermöglicht Menschen mit Behinderung weiterhin einen direkten Zugang zu IFEG-Institutionen. Der Leistungsanspruch wird in jedem Fall durch die von der Direktion geführten Abklärungsstelle festgestellt.

§ 12. Bedarfsermittlung a. Verfahren

Abs. 1 legt fest, dass eine individuelle Bedarfsermittlung von der Abklärungsstelle auf Gesuch hin durchgeführt wird. Die Abklärungsstelle führt eine neue individuelle Bedarfsermittlung durch, wenn sich die Umstände für eine betroffene Person derart geändert haben, dass eine Neu Beurteilung des Bedarfs unumgänglich ist (Abs. 2). Zudem kann die Direktion jederzeit eine Überprüfung des Bedarfs durch die Abklärungsstelle verlangen. Bis zur neuen Bemessung und Ausstellung eines neuen Vouchers können die vorgängig gesprochenen Leistungen weiter bezogen werden.

Da die Bedarfsermittlung ohne Kostenfolgen für die Betroffenen ist (Abs. 4), ist der Abklärungsstelle das Recht einzuräumen, die Abklärung zu verweigern, um unnötige Verfahren und diesbezügliche Kosten für den Kanton zu vermeiden (Abs. 3). Haben sich die Umstände nicht wesentlich verändert oder besteht offensichtlich kein Anspruch auf Leistungen gemäss SLBG, muss kein erneutes Verfahren durchgeführt werden.

§ 13. b. Methode

Für die individuelle Bedarfsermittlung ist der Einsatz einer fachlich anerkannten Methode vorgesehen. Diese wird von der Direktion vorgegeben (Abs. 1). Sie orientiert sich an andernorts bereits eingesetzten Instrumenten. Wichtig bei der Methode ist, dass die Selbsteinschätzung grundsätzlich mit einer Fremdeinschätzung kombiniert wird (Abs. 2). Damit wird dem Mitwirkungsrecht nach UNO-BRK Rechnung getragen.

§ 14. Entscheid

Auf der Grundlage der individuellen Bedarfsermittlung entscheidet die Abklärungsstelle, ob und in welcher Höhe ein Leistungsanspruch besteht (Abs. 1). Die Abklärungsstelle kann den Leistungsanspruch zuerst formlos feststellen und der betreffenden Person mitteilen, sodass allfällige Klärungen im Rahmen eines Gesprächs oder zusätzlicher Abklärungen erfolgen können. Danach wird der Voucher gemäss § 15 ausgestellt. Besteht für eine Leistung eine zeitliche Dringlichkeit, ist die Abklärungsstelle befugt, einen Leistungsanspruch ausnahmsweise vorsorglich und ohne vorgängig ergangene umfassende Abklärung zu gewähren. Dies kann beispielsweise bei einer notfallmässigen Platzierung in einer IFEG-Institution der Fall sein. Das Verfahren ist jedoch nachzuholen (Abs. 2).

§ 15. Voucher a. Inhalt

Der Leistungsanspruch wird mittels einer befristeten oder unbefristeten Leistungsbezugsberechtigung gewährt. Diese wird in Form eines Vouchers ausgestellt, mit dem Menschen mit Behinderung ihre Leistungen direkt bei einem Leistungserbringenden in der Höhe des Leistungsanspruchs beziehen können (Abs. 1).

Der Voucher ist eine geldwerte, für eine bestimmte Person ausgestellte Berechtigung zum Leistungsbezug. Nur die auf dem Voucher namentlich genannte Person ist zum Bezug der darauf aufgeführten Leistungen berechtigt. Dies kann beispielsweise eine Zeitgutsprache für eine Betreuungsleistung sein. Ein Geldbetrag ist hingegen auf dem Voucher nicht aufgeführt. Der Voucher stellt ein einfaches Mittel dar, um Wahlfreiheit und Selbstbestimmung zu ermöglichen und gleichzeitig die Kontrolle über den Finanzmittelfluss in kantonaler Verantwortung zu behalten. Damit ist das finanzielle Controlling zeitnah gewährleistet.

Von diesem Modell soll nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Abs. 2 sieht vor, dass Menschen mit Behinderung, die Assistenzbeiträge gemäss Art. 43^{ter} AHVG oder Art. 42^{quater} ff. IVG erhalten, ausnahmsweise ein Betrag zur Selbstverwaltung gewährt werden kann. Er wird gewährt, soweit der individuelle Bedarf aufgrund der Bedarfsmittlung nach §§ 12 und 13 nicht bereits gedeckt ist.

§ 16. b. Einsatz

Der Voucher kann überall dort eingelöst werden, wo für diese Leistungen für den Kanton Zürich beitragsberechtigte Leistungserbringende bestehen. Der Kanton Zürich leistet als Herausgeber des Vouchers gegenüber den Leistungserbringenden eine Zahlungsgarantie. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, wobei für den Einsatz eines ausnahmsweise gewährten Betrags zur Selbstverwaltung ergänzende Regelungen vorzusehen sind. Dieser soll im Sinne von Art. 42^{quinquies} IVG auch für natürliche Personen und nicht nur für Leistungserbringende nach §§ 20 ff. eingesetzt werden können.

§ 17. Überprüfung

Ist die betroffene Person mit dem Leistungsanspruch nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen nach Erhalt des Vouchers eine erneute Prüfung des Leistungsanspruchs durch die Direktion verlangen. Die Direktion erlässt eine anfechtbare Anordnung. Diese kann eine Rückweisung an die Abklärungsstelle zur Neubeurteilung, eine Neufestsetzung oder aber eine Bestätigung des vorhergehenden Entscheids enthalten. Falls die betroffene Person auch mit diesem Entscheid nicht einverstanden ist, kann sie diesen an das Sozialversicherungsgericht weiterziehen (§ 50 Abs. 1).

§ 18. Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten sind im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsrechts gesetzlich anerkannte Pflichten der Bezügerinnen und Bezüger von staatlichen Leistungen. Abs. 1–3 regeln diese Pflichten und die möglichen Sanktionen einer Verweigerung.

§ 19. Auskünfte Dritter

Mit Zustimmung der betroffenen Person können Dritte Auskunft geben. Mit einer Regelung auf Gesetzesstufe ist zudem sicherzustellen, dass im Falle von Zweifeln die Abklärungsstelle auch ohne Zustimmung der betroffenen Personen berechtigt ist, mithilfe Dritter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Angaben zu überprüfen (Abs. 1). Die Abklärungsstelle hat die betroffene Person jedoch vorgängig darüber zu informieren, welche Auskünfte über sie bei Dritten eingeholt werden (Abs. 2).

C. Leistungserbringende

§ 20. Mindestanforderungen

Wer Leistungen für Menschen mit Behinderung gemäss diesem Gesetz anbieten will, muss eine juristische Person sein (vgl. § 6 lit. c) und hat bestimmte Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Menschen mit Behinderung und deren angemessene Teilhabe im Rahmen der Leistungserbringung sind in einem Konzept zu verankern. Ebenso sind die betriebliche Organisation, die Zielgruppen sowie die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung für die Leistungserbringung zu regeln. Das Konzept soll zudem arbeits- und gleichstellungsrechtliche Vorgaben enthalten. Die Qualität der Leistungserbringung, einschliesslich der Massnahmen zur Qualitätssicherung, soll verbindlich festgelegt und in die betrieblichen Abläufe eingebunden werden. Zudem ist eine wirtschaftliche Leistungserbringung nachzuweisen, beispielsweise mit einem Businessplan. Die gemäss den Vorgaben des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) gewährten Staatsbeiträge sind zweckgebunden einzusetzen.

§ 21. Beitragsberechtigung

Um mit dem Kanton Leistungen abrechnen zu können, benötigen die Leistungserbringenden eine Beitragsberechtigung, die durch die Direktion erteilt wird. Diese wird gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes befristet erteilt. Es müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: Die angebotene Leistung muss einem Bedarf von Menschen mit Behinderung entsprechen, es müssen durch die Leistungserbringung im Sinne dieses Gesetzes ungedeckte Kosten entstehen, die nicht durch andere Leistungspflichtige abzugelten sind (§ 31), und die Leistungserbringenden müssen die in § 20 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen. Um

die Rechtmässigkeit des staatlichen Mitteleinsatzes zu gewährleisten, überprüft die Direktion die Einhaltung der Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung regelmässig (Abs. 2), beispielsweise mittels Prüfung von Jahresberichten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren in der Verordnung (Abs. 3).

§ 22. Mitwirkungs- und Meldepflichten

Die Leistungserbringenden unterstehen einer aktiven Mitwirkungs- und Meldepflicht, wenn sie im Rahmen des SLBG eine Leistung erbringen. Die Leistungserbringenden haben der Direktion als zuständige Behörde neben wesentlichen Änderungen in ihrer Geschäftstätigkeit auch schwerwiegende Vorkommnisse (z. B. strafbare Handlungen) zu melden. Die Direktion hat die Möglichkeit, zwecks Wahrung der Interessen der Menschen mit Behinderung verzögerungsfrei die dafür erforderlichen Informationen auch selbst zu beschaffen.

§ 23. Institutionen gemäss IFEG a. Bewilligung

Institutionen gemäss Art. 3 IFEG müssen neben den Mindestanforderungen gemäss § 20 weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung erfüllen. Es handelt sich hier um Institutionen, die mehr als drei Menschen mit Behinderung begleiten oder betreuen. Somit sind von der Bewilligungspflicht auch Kleininstitutionen erfasst. Zudem können auch Institutionen, die zusätzlich zu Menschen mit Behinderung andere Zielgruppen betreuen, der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Aufgrund der grösseren Abhängigkeitsverhältnisse, die in Institutionen entstehen, kann so der Schutz von Menschen mit Behinderung besser gewährleistet werden. Damit kommt der Kanton auch den Anforderungen von Art. 387 ZGB (Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen) nach.

Die Bewilligung gilt gleichzeitig als Anerkennung gemäss IFEG (Abs. 3). Die Möglichkeit, bewilligte IFEG-Institutionen der IVSE zu unterstellen, wird in Abs. 4 geregelt. Dazu müssen sie die Anforderungen der Richtlinien zur IVSE erfüllen. Mit der Unterstellung unter die IVSE kann eine Institution Menschen mit Behinderung aus anderen Kantonen aufnehmen und den anrechenbaren Nettoaufwand der erbrachten Leistungen gemäss den Regeln der IVSE mit diesen abrechnen.

§ 24. b. Verfahren

Die Bewilligung wird auf Gesuch der Institution hin von der Direktion erteilt (Abs. 1) und kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (Abs. 2). Es obliegt gemäss Abs. 3 der Direktion, die Einhaltung der Voraussetzungen für den Erhalt der Bewilligung regelmässig zu überprüfen. Für die Erteilung einer entsprechenden

Betriebsbewilligung wird eine Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 6000 erhoben (Abs. 4). Diese Bandbreite entspricht § 2 lit. c der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen als einmalige oder sich wiederholende Gebühr.

Die Einzelheiten der Bewilligungsvoraussetzungen sowie das Verfahren bezüglich Erteilung, Verweigerung und Entzug der Bewilligung wird gemäss Abs. 5 durch den Regierungsrat weiter ausgeführt. Dies entspricht den bereits im Rahmen des IEG erlassenen Regelungen.

§ 25. c. Aufsicht

Die in Abs. 1 geregelte Aufsicht des Bezirksrates und die übergeordnete Aufsicht der Direktion über IFEG-Institutionen entspricht sinngemäss der bisherigen Regelung in § 12 IEG. Inhalt dieser Aufsichtspflicht ist unter anderem die regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. Da die ambulante Leistungserbringung oft in der Privatwohnung eines Menschen mit Behinderung stattfindet und dort die Abhängigkeit vom Leistungserbringenden kleiner bzw. die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung grösser ist, ist eine Aufsichtspflicht analog einer Heimaufsicht nicht verhältnismässig. Daher ist die Aufsichtspflicht auf IFEG-Institutionen beschränkt.

Die in § 22 Abs. 2 und 3 geregelten Mitwirkungs- und Meldepflichten bestehen für Institutionen gemäss IFEG auch gegenüber dem Bezirksrat. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

D. Leistungsbezug

§ 26. Wahlfreiheit a. im Kanton

Mit dem Voucher kann ein Mensch mit Behinderung die erforderliche Leistung in der gewünschten Ausgestaltung beim gewünschten Leistungserbringenden wählen und beziehen, wenn dieser über eine Beitragsberechtigung oder eine Betriebsbewilligung verfügt. Er kann die Leistungen gemäss Voucher aufteilen und bei unterschiedlichen Leistungserbringenden einsetzen.

§ 27. b. ausserkantonale

Wie bereits heute können Menschen mit Behinderung aus dem Kanton Zürich künftig Leistungserbringende ausserhalb des Kantons wählen. Dies bedingt allerdings, dass diese Leistungserbringenden und deren Leistungen entweder auf der Liste der IVSE geführt (lit. a) oder von der Direktion gemäss § 21 zur Leistungserbringung berechtigt worden sind (lit. b). Auch kann der Kanton Zürich mit anderen Kantonen über die Nutzung ihrer ambulanten Angebote, die zurzeit noch nicht der IVSE unterstellt werden können, Verträge abschliessen (lit. c). Die

allgemeinen Regelungen nach § 28, wie beispielsweise die Richtwerte, gelten auch bei ausserkantonalem Leistungsbezug.

§ 28. c. Ausnahmen

Abs. 1 führt unter Bezugnahme auf die Grundsätze gemäss § 8 mögliche Einschränkungen der Wahlfreiheit auf. Sie gelten für den innerwie ausserkantonalen Leistungsbezug. Behördliche Anordnungen gemäss lit. a sind beispielsweise gesundheitspolizeiliche Anordnungen oder solche der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Gemäss lit. b werden Richtwerte festgelegt, um Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Leistungserbringung sicherzustellen. Werden beim Leistungsbezug oder bei der Leistungserbringung die Richtwerte über oder unterschritten, kann der Kanton die Wahlfreiheit einschränken. Nur so kann er gewährleisten, dass die Verhältnismässigkeit staatlicher Leistungen, wie sie in der UNO-BRK vorgesehen ist, eingehalten wird. Ambulante Leistungen sind zu vermeiden, wenn sie deutlich teurer sind als ein stationärer Aufenthalt. Auch sind stationäre Leistungen für Personen mit sehr geringem Unterstützungsbedarf unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit zu beurteilen.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Wahlfreiheit des Leistungsbezugs dann eingeschränkt sein kann, wenn Leistungen nicht oder nicht vollständig verfügbar (z.B. Kapazitäten) oder im Konzept des Leistungserbringers festgelegte Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z.B. hinsichtlich Behinderungsart, Alter oder Wohnort). Insbesondere bei der Arbeit gibt es keinen Rechtsanspruch auf Wahlfreiheit hinsichtlich eines Arbeitsplatzes in einer bestimmten Branche oder bei einer bestimmten Arbeitgeberin oder einem bestimmten Arbeitgeber.

§ 29. Vertrag

Die Leistungserbringenden sind verpflichtet, zwecks Leistungserbringung einen Vertrag abzuschliessen, wenn sie für Menschen mit Behinderung Begleitungs- und Betreuungsleistungen gemäss § 9 lit. b erbringen wollen. Dabei ist das Formerfordernis der Schriftlichkeit zwingend einzuhalten. Als inhaltliche Mindestanforderungen sind auch die Angaben zur Abgeltung dieser Leistungen, die Menschen mit Behinderung allenfalls selbst zu tragen haben, im Vertrag festzulegen.

Von diesen Anforderungen ausgenommen sind Leistungen aufgrund eines Betrags zur Selbstverwaltung gemäss § 15 Abs. 2.

§ 30. Schlichtungsstelle

Zusätzlich zur bereits vorhandenen Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat für Beschwerden im Zusammenhang mit IFEG-Institutionen sieht § 30 vor, dass eine von der Direktion bestimmte unabhängige Schlichtungsstelle bezeichnet wird, an die sich

Menschen mit Behinderung im Konfliktfall mit Leistungserbringenden wenden können. Der Zugang zur Schlichtungsstelle ist für alle Menschen mit Behinderung offen, die Leistungen gemäss diesem Gesetz beziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen von einer IFEG-Institution oder anderen Leistungserbringenden erbracht werden. Die Aufwendungen der Schlichtungsstelle werden objektfinanziert abgegolten.

E. Leistungsabgeltung

§ 31. Finanzierung

Der Kanton leistet im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes Kostenanteile, soweit die Kosten für die Leistungserbringung nicht von anderen Leistungspflichtigen zu übernehmen sind (Abs.1). Sie können bis zur vollen Höhe gewährt werden, allerdings nur für die in den Leistungsvereinbarungen bzw. Anordnungen gemäss § 35 Abs.2 geregelten Leistungsabgeltungen (lit. a), für den Betrag zur Selbstverwaltung (lit. b) oder für Kosten der von ausserkantonalen Leistungserbringenden erbrachten Leistungen (lit. c). Diese Kostenanteile sind gebundene Ausgaben. Die Direktion ist für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen zuständig.

Abs.2 ermöglicht es, Menschen mit Behinderung an ihren Begleitungs- und Betreuungskosten in Wohninstitutionen nach IFEG zu beteiligen. Menschen mit Behinderung tragen normale Lebenshaltungskosten für beispielsweise Miete, Mobilität oder Verpflegung unabhängig vom SLBG selbst. Reichen ihre finanziellen Mittel hierfür nicht aus, fallen insbesondere Zusatzleistungen zur IV-Rente, Sozialhilfeleistungen bei Nicht-IV-Beziehenden oder Mobilitätsleistungen nach IEG in Betracht. Die Beteiligung an Begleitungs- und Betreuungskosten in Wohninstitutionen nach IFEG entspricht der heutigen Regelung, wonach die Bewohnenden über die Pensionstaxen neben Unterkunft und Verpflegung auch Grundbetreuungskosten finanzieren. Wie bisher sollen Menschen mit Behinderung für Tagesaufenthalte (gemäss IEG/IFEG: Tagesstätten) und Arbeit (gemäss IEG/IFEG: Werkstätten) von einer Pflicht, sich an Begleitungs- und Betreuungskosten zu beteiligen, befreit sein. Dies soll mit dem SLBG auch für die ambulanten Leistungen gelten: Dort entfällt die Leistungspflicht der Menschen mit Behinderung ebenfalls. Die Regelung der weiteren Einzelheiten zur Leistungsabgeltung, insbesondere der Höhe der Kostenbeteiligung in Wohninstitutionen nach IFEG und die zweckbestimmte Verwendung dieser Gelder für die Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung, obliegt dem Regierungsrat (Abs.3).

§ 32. Subjektfinanzierte Leistungen

Die subjektfinanzierten Leistungen umfassen insbesondere die Angebote für Wohnen und Tagesaufenthalt von IFEG-Institutionen sowie ambulant erbrachte Begleitungs- und Betreuungsleistungen. Für die Abgeltung der subjektfinanzierten Leistungen werden nach Abs. 1 Normtarife festgelegt. Mittels Normtarifen wird die Gleichbehandlung der Leistungserbringenden und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sichergestellt. Die Tarife können sich auf Zeiteinheiten beziehen und/und nach dem individuellen Betreuungsbedarf abgestuft werden.

Diese gemäss Abs. 2 von der Direktion festgelegten Normtarife orientieren sich an den ungedeckten Kosten (Nettoaufwand) einer wirtschaftlichen Leistungserbringung. Konkret bedeutet dies, dass die Direktion den Preis festlegt, der für eine bestimmte Leistung einer bestimmten Bedarfsstufe oder/und für eine bestimmte Zeiteinheit gezahlt wird. Der Preis orientiert sich daran, in welcher Bandbreite sich die anrechenbaren Nettoaufwendungen der Leistungserbringenden bewegen. Von diesen Normtarifen können nach Abs. 3 in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden, beispielsweise in der Aufbauphase oder wenn zielgruppenspezifisch besonders hohe oder niedrige Kosten oder Erträge anfallen.

§ 33. Objektfinanzierte Leistungen

Leistungen, für die nicht vorgängig der individuelle Bedarf bestimmt werden kann, werden objektfinanziert abgegolten (Abs. 1). Dazu gehören insbesondere die Beratungsleistungen. Beratung muss auch vorgängig zu einer Abklärung oder hinsichtlich einer Abklärung zugänglich sein. Im Bereich Arbeit ist die Ermittlung des individuellen Betreuungsbedarfs sehr schwierig, da dieser stark von der Art der Arbeit abhängig ist und nicht nur von der Behinderung der Person. Zudem besteht ein sehr enger Bezug zu Aufgaben und Leistungen der IV bzw. des Bundes.

Objektfinanzierte Leistungen werden über Pauschalen abgegolten. Diese richten sich ebenfalls an den ungedeckten Kosten (Nettoaufwand) einer wirtschaftlichen Leistungserbringung, aber nicht wie subjektfinanzierte Leistungen am individuellen Bedarf (Abs. 2). Zu den objektfinanzierten Leistungen sind alle Leistungen zu zählen, die mangels Einstufung des individuellen Bedarfs nicht subjektfinanziert abgegolten werden können.

Abs. 4 gibt der Direktion abweichend von Abs. 1 und 2 die Möglichkeit einer Defizitdeckung. Danach kann in begründeten Fällen ergänzend oder auch anstelle der Abgeltung mittels Pauschalen mit den Leistungserbringenden eine Defizitdeckung bis zur vollen Höhe vereinbart oder es können die Leistungen nach Aufwand abgerechnet wer-

den. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn ein ausgesprochener Bedarf an einer Leistung besteht, aber noch keine Erfahrungszahlen vorliegen, gestützt auf die eine Pauschale vereinbart werden kann. Auch kann eine Defizitdeckung nötig werden, wenn ein Leistungsabbau droht, der eine namhafte Angebotslücke hinterlassen würde.

§ 34. Interkantonale Vereinbarungen

Das SLBG klärt einerseits die Weiterführung der IVSE für den IFEG-Bereich, welcher der Regierungsrat mit Beschluss vom 14. November 2007 beigetreten ist. Andererseits soll es dem Regierungsrat möglich sein, weitere interkantonale Vereinbarungen für die Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen abzuschliessen oder solchen beizutreten. Damit liessen sich Leistungsbezüge im Kanton Zürich durch Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons regeln oder umgekehrt der ausserkantonale Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Zürich. So müssten in Analogie zur IVSE ausserkantonale ambulante Leistungserbringende nicht eigens im Kanton Zürich beitragsberechtigigt werden. Die in § 34 geregelte Vertragsabschlusskompetenz des Regierungsrates entspricht weitgehend derjenigen in § 20 IEG.

§ 35. Leistungsvereinbarungen

Für die Festlegung der Abgeltungsmodalitäten sowohl bei subjektfinanzierten als auch bei objektfinanzierten Leistungen stehen in erster Linie vertragliche Vereinbarungen im Vordergrund, sofern interkantonale Vereinbarungen keine andere Regelung vorsehen. Vorbehalten bleiben die Regelungen von §§ 32 und 33 zur Sicherstellung von Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsvereinbarungen können für ein oder für mehrere Jahre abgeschlossen werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der befristeten Beitragsberechtigung. Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere die Grundsätze der Leistungserbringung und deren Überprüfung, das Leistungsangebot (Leistungsarten und Zielgruppen) sowie die Form und Höhe der Leistungsabgeltung. Kommt keine Leistungsvereinbarung zustande, kann die Direktion eine anfechtbare Anordnung erlassen (Abs. 2). Dies soll insbesondere dann in Betracht gezogen werden, wenn ein Leistungserbringender eine systemrelevante Leistung erbringt, auf die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots nicht verzichtet werden kann.

§ 36. Schwankungsfonds

Im Hinblick auf die Schaffung einer genügenden Eigenkapitaldecke sowie zwecks Abfederung von finanziellen Risiken und zur Angebotsicherung sieht Abs. 1 vor, dass Leistungserbringende, die Begleitung und Betreuung anbieten, einen Schwankungsfonds führen. Nicht betrof-

fen von der Verpflichtung zur Führung eines Schwankungsfonds sind Leistungserbringende, die Beratungsleistungen anbieten. Zudem kann die Direktion gemäss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit kleinere Leistungserbringende von der Pflicht, einen Schwankungsfonds zu führen, befreien (Abs. 2).

Gemäss Abs. 1 dient der Schwankungsfonds dem Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus einer mehrjährigen Leistungserbringung. Zudem soll mit der Schaffung von Schwankungsfonds den Leistungserbringenden eine gewisse Ausgabenflexibilität über die Zeit gewährt werden. In einem beschränkten Umfang werden so auch Ausschüttung von Gewinnen oder Rückstellungen für besondere Zwecke ermöglicht. Die Einzelheiten werden von der Direktion geregelt (Abs. 3).

§ 37. Rückforderung von Beiträgen

Werden im Rahmen des SLBG Beiträge zu Unrecht bezogen oder nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, können diese zurückgefordert werden (Abs. 1). Die in Abs. 2 geregelte Verjährungsfrist von fünf Jahren nach erfolgter Abrechnung entspricht der in Art. 128 Ziff. 1 des Obligationenrechts (SR 220) vorgesehenen Regelung.

F. Sicherung und Entwicklung des Angebots

§ 38. Angebotsplanung

Die bisherige angebots- bzw. kapazitätsbezogene Bedarfsplanung gemäss IEG für IFEG-Institutionen ist nicht mehr angemessen. Stattdessen kommt dem Kanton die Rolle zu, das Angebot der Leistungserbringenden und insbesondere dessen Nutzung zu beobachten und Schlussfolgerungen für die Angebotsentwicklung zu ziehen (Überangebote, Angebotslücken). Die Direktion erstattet dem Regierungsrat regelmässig Bericht. Die Analyse dient auch den Leistungserbringenden.

§ 39. Angebotssicherung

Im Kanton ist ein qualitativ und quantitativ angemessenes Leistungsangebot notwendig, um Wahlfreiheit zu ermöglichen. Das zentrale Instrument zur Angebotssicherung ergibt sich über die Festlegung der Tarife bzw. Pauschalen gemäss §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2: Diese sind so zu gestalten, dass für alle Behinderungsarten und Schweregrade ein angemessenes Angebot gewährleistet wird. Die Regelungen in § 39 ergänzen dieses Instrument, um Angebotslücken zu vermeiden.

Der Kanton unterstützt private oder andere öffentliche Träger von IFEG-Institutionen in ihrer Tätigkeit. Ihm steht hierfür nach Abs. 1 die Möglichkeit offen, Infrastrukturprojekte zu fördern, sofern sie zur Angebotssicherung notwendig sind. Für die Gewährung von Darlehen oder Erteilung von Bürgschaften für Bankkredite ist § 1 Abs. 3 des

Staatsbeitragsgesetzes sinngemäss anwendbar. Dies ist gerechtfertigt, da bei IFEG-Institutionen im Gegensatz zu ambulanten Angeboten grössere Investitionsrisiken bestehen. Zudem auferlegt das IFEG den Kantonen die Pflicht, ein angemessenes IFEG-Angebot zu gewährleisten, weshalb besondere Instrumente vorzusehen sind.

Die in Abs. 2 vorgesehene Aufnahmeverpflichtung für Institutionen gemäss IFEG soll ausschliesslich in definierten Notsituationen eingesetzt und im Regelfall nicht beansprucht werden. Wichtig für die Angebotsicherung ist die Koordination der Leistungserbringenden untereinander. So fördert gemäss Abs. 3 die Direktion, wie bereits im IEG vorgesehen, die Koordination der IFEG-Institutionen untereinander, beispielsweise indem sie diese verpflichten kann, in Koordinationsgremien in regionalen Verbunden von Leistungserbringenden aktiv teilzunehmen.

§ 40. Kantonale Institutionen

In der Regel sollen private oder andere öffentliche Leistungserbringende die Leistungen sicherstellen. Abs. 1 gibt dem Kanton die Möglichkeit, ausnahmsweise selbst als Leistungserbringender tätig zu werden. Dies ist schon heute der Fall. Der Kanton führt drei Institutionen im hochspezialisierten Bereich. Auch künftig soll sichergestellt sein, dass der Kanton seiner Verpflichtung gemäss Art. 2 IFEG nachkommt und in spezifischen Angebotssegmenten Lücken direkt schliesst. Diese Ausnahmebestimmung soll unverändert auf den stationären und damit den ressourcenintensiven Bereich beschränkt sein. Die Errichtung und der Zweck vom Kanton geführter IFEG-Institutionen wie auch deren Organisation und Betrieb sind vom Regierungsrat zu regeln (Abs. 3).

Die kantonalen Institutionen können auch weitere Personen mit einem ausgewiesenen Betreuungsbedarf aufnehmen, sofern dafür ein vom Regierungsrat genehmigtes Konzept besteht (Abs. 4). Hier sind insbesondere «Systemsprenger» zu erwähnen, die sich in der Schnittstelle zur Psychiatrie, im Justizvollzug oder allenfalls im von der Kantonspolizei koordinierten Bedrohungsmanagement bewegen und häufig nicht über eine IV-Rente verfügen.

§ 41. Kommission für Behindertenfragen

In Abs. 1 ist vorgesehen, dass der Regierungsrat eine beratende Kommission einsetzt und so dem Grundsatz der Mitwirkung von Menschen mit Behinderung und der Zusammenarbeit Nachdruck verleiht. Diese Kommission hat eine beratend begleitende Funktion. Vieles wird mit dem SLBG neu sein, weshalb eine breite Zusammensetzung der Kommission wichtig ist (Abs. 3). Da ein enger thematischer Zusammenhang besteht, kann die Kommission auch weitere Fragen in Verbindung mit der UNO-BRK behandeln.

§ 42. Durchführung von Projekten

Um die Weiterentwicklung der Leistungserbringung zugunsten von Menschen mit Behinderung zu fördern, kann die Direktion befristete Projekte vorsehen, die mittels Subventionen finanziell unterstützt werden. Die Projekte sind auszuwerten und können von den Bestimmungen des SLBG abweichen.

G. Datenbearbeitung

Dieser Teil bezieht sich auf die Datenerhebung im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zugunsten von Menschen mit Behinderung, was auch Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) betrifft.

§ 43. Bearbeitung a. durch die Direktion

Die Direktion erhebt bei der Abklärungsstelle, den Leistungserbringenden sowie den Leistungsberechtigten die notwendigen Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten (Abs. 1). Sie bearbeitet diese zu mehreren Zwecken (Abs. 2 lit. a–c) und legt neben der Regelung des Verfahrens fest, welche Daten ihr zu melden sind (Abs. 3). Die Abklärungsstelle, die Leistungserbringenden und die Leistungsberechtigten haben auch im Bereich der Erhebung und Bearbeitung von Daten eine umfassende Mitwirkungspflicht (Abs. 4).

§ 44. b. durch die Abklärungsstelle

Um die Abklärung zum individuellen Bedarf gemäss §§ 12 und 13 umfassend und sachgerecht vornehmen zu können, ist die Abklärungsstelle in Abs. 1 und 2 zu berechtigen, die notwendigen Informationen umfassend einzuholen. Dies betrifft insbesondere auch die Erhebung von Personendaten und von besonderen Personendaten gemäss IDG.

§ 45. c. durch die Leistungserbringenden

Die Leistungserbringenden sind gehalten, für jede von ihnen gemäss SLBG begleitete oder betreute Person eine entsprechende Dokumentation zu führen. Da es sich dabei um sensible Personendaten handelt, ist eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe notwendig.

§ 46. Zugang, Aufbewahrung und Löschung von Daten

Die Direktion hat Zugang zu sämtlichen von der Abklärungsstelle für die individuelle Bedarfsermittlung erhobenen Daten, soweit dies für eine Überprüfung notwendig ist (Abs. 1). Ebenso erhält die Direktion gemäss Abs. 2 Zugang zu von den Leistungserbringenden geführten Dokumentationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz geeignet und erforderlich sind.

Die Direktion und die Abklärungsstelle sind des Weiteren befugt, zur Überprüfung der Bedingungen gemäss § 5 sowie für die individuelle Bedarfsermittlung beim entsprechenden Sozialversicherungsträger die dafür notwendigen Daten direkt einzufordern (Abs.3).

Die Direktion, die Abklärungsstelle und die Leistungserbringenden sind gemäss Abs.4 verpflichtet, sämtliche von ihnen erhobenen oder bearbeiteten Daten gemäss den Vorgaben der kantonalen Datenschutz- und Archivgesetzgebung aufzubewahren. Sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt, sind die Daten von Menschen mit Behinderung zu löschen oder zu anonymisieren (Abs.5).

§ 47. Bekanntgabe und Austausch von Daten

Abs.1 gibt sowohl der Direktion als auch der Abklärungsstelle die Berechtigung, gegenüber Leistungserbringenden und Dritten Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Gesetz geeignet und erforderlich sind. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Leistungserbringenden und Dritten Informationen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäss SLBG benötigen. Solche Daten sind insbesondere besondere Personendaten über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe (lit. a) sowie über den individuellen Bedarf (lit. b). Bei Bekanntgabe und Austausch von Daten sowie bezüglich der Sicherheit bei der Datenübertragung sind wiederum die entsprechenden Vorgaben der kantonalen Datenschutzgesetzgebung zu berücksichtigen (Abs.2).

§ 48. Verwendung der Versichertennummer

Die seit dem 1. Juli 2008 verwendete, 13-stellige Versichertennummer ist zufällig generiert und völlig anonym, weshalb sie den Anforderungen des Datenschutzes genügt. Sie wird nur einmal vergeben und bleibt ein Leben lang unverändert, auch wenn der Zivilstand ändert. Neben der Direktion sind auch die Abklärungsstelle, die Leistungserbringenden oder von diesen beauftragte Dritte berechtigt, die Versichertennummer für die im Rahmen dieser Gesetzgebung benötigten Zwecke zu verwenden.

H. Vollzug und Verfahren

§ 49. Schweigepflicht

Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet. Vom Grundsatz der Verschwiegenheit kann jedoch abgesehen werden, wenn ein überwiegendes Interesse zum Schutz einer betroffenen Person oder eine anderslautende gesetzliche Bestimmung entgegenstehen. Ein überwiegendes Interesse kann vorliegen, wenn beispielsweise gemäss Art. 413 ZGB eine

Gefährdungsmeldung an die Erwachsenenschutzbehörde notwendig ist.

§ 50. Rechtsmittel

Ab Zustellung des begründeten Entscheids der Direktion über Leistungsansprüche kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht erhoben werden (Abs. 1). In der Regel liegt die Zuständigkeit von Beschwerden gegen Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts beim Verwaltungsgericht als oberster kantonaler Rechtsmittelinstanz. Der in Abs. 1 festgelegte Rechtsweg stellt eine abweichende gesetzliche Regelung gemäss § 41 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) dar. Diese Abweichung ist gerechtfertigt, weil es hier um Rechtsinhalte geht, die materiell nahe an Fragen des Sozialversicherungsrechts liegen.

Alle anderen Anordnungen, die gestützt auf das SLBG erlassen werden, können nach den Bestimmungen des VRG angefochten werden (Abs. 2). Mit dieser Klarstellung bleibt der doppelte Instanzenzug gewahrt: es ist nicht direkt das Verwaltungsgericht, sondern erstinstanzlich die Direktion (bei Anordnung durch das Amt) bzw. der Regierungsrat (bei Anordnung durch die Direktion) anzurufen.

I. Schlussbestimmungen

§ 51. Änderung bisherigen Rechts

Das SLBG bewirkt substantielle Änderungen beim IEG und Anpassungen beim ZLG, SHG und Pflegegesetz (vgl. Abschnitt G).

§ 52. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ermöglichen, das SLBG zügig und gleichzeitig sorgfältig umzusetzen. Mit dem SLBG werden die Abläufe und Zuständigkeiten weitgehend verändert. Dazu ist im Gesetz eine dreijährige Einführungsphase (Abs. 1) vorgesehen, in der ein eingeschränkter Rechtsanspruch insbesondere auf die individuelle Bedarfsermittlung gemäss § 12 besteht. Ohne Bedarfsermittlung kann auch kein Leistungszuspruch erfolgen. Zudem wird die Wahlfreiheit gemäss § 26 eingeschränkt sein, bis die ambulanten Angebote, aber auch die Beratungsangebote aufgebaut und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen sind. Die Leistungen der IFEG-Institutionen sind von der Einführungsphase nicht betroffen. So ist vorgesehen, dass bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des SLBG Leistungen in Institutionen gemäss IFEG beziehen, die bestehende Einstufung für längstens drei Jahre weiterhin gültig bleiben kann (Abs. 2). Die Übergangsbestimmungen regeln zudem, wie sich der Systemwechsel für IEG-Institutionen vollzieht. Die bisherigen Betriebsbewilligungen sollen befristet fortbestehen (Abs. 3). Anders gestaltet sich die Regelung bei Bau- und Anschaf-

fungsbeiträgen, die IEG-Einrichtungen vor der Inkraftsetzung des SLBG erhalten haben. Diese bleiben gemäss festgelegter Laufzeit bestehen (Abs. 4). Die bereits aus der Leistungsabgeltung gemäss § 14 IEG bestehenden Schwankungsfonds gelten automatisch als Schwankungsfonds gemäss § 36 (Abs. 5).

Für die schrittweise Einführung der subjektfinanzierten Leistungen wird keine besondere Übergangsbestimmung benötigt. Hier bietet das Gesetz genügend Handlungsmöglichkeiten.

G. Änderung bisherigen Rechts

1. Zusatzleistungsgesetz

§ 8. Verhältnis zum SLBG

Bei der Anpassung des ZLG geht es einerseits darum, das Subsidiaritätsprinzip festzuhalten: Die behinderungsbedingt notwendige Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderung, wie sie auch Art. 14 Abs. 1 Bst. b ELG beschlägt, ist neu prioritär über das SLBG geregelt (Abs. 1). Die individuelle Bedarfsermittlung und die Bemessung des Leistungsanspruchs durch die Abklärungsstelle gemäss SLBG ist für behinderungsbedingte Begleitungs- und Betreuungsleistungen von Zusatzleistungsanspruchsberechtigten zudem bindend (Abs. 2). Über das SLBG legt der Kanton bei regelmässigen Begleitungs- und Betreuungsleistungen fest, welche Krankheits- und Behinderungskosten wirtschaftlich und zweckmässig im Sinne von Art. 14 ELG sind. Es ist also nicht möglich, dass Personen nach einer Bedarfsklärung gemäss SLBG über den Voucher hinaus Begleitungs- und Betreuungsleistungen beziehen und diese über das ZLG finanzieren können. Ansonsten würde das SLBG und dessen Bedarfsklärung umgangen. Nichtpflegerische Leistungen für Begleitung und Betreuung insbesondere durch die Spitex werden hingegen gemäss § 10 Abs. 3 SLBG durch die Abklärungsstelle angerechnet. Allfällige Selbstbehalte sind vom neuen § 8 ZLG nicht erfasst und werden bei Zusatzleistungsbeziehenden bei den Krankheits- und Behinderungskosten berücksichtigt. Anderweitig notwendige Krankheits- und Behinderungskosten wie beispielsweise bei einer Erkrankung sind ebenfalls nicht vom neuen § 8 ZLG erfasst. Dort erfolgt die Bedarfsklärung durch die Spitex und die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt.

2. Sozialhilfegesetz

§ 46. Abs.3 Staatsbeiträge b. für Heime

Das SHG verweist für die Gewährung von Beiträgen an den Bau und Betrieb von Heimen für Obdachlose, Verwahrloste und andere Hilfsbedürftige auf § 19 IEG. Da das IEG hinsichtlich Finanzierung von Leistungen für Menschen mit Behinderung durch das SLBG abgelöst wird, muss das SHG auf dieses verweisen. Damit werden die Modalitäten der Beitragsgewährung klar.

3. Pflegegesetz

§ 1. Abs.2 Gegenstand und Geltungsbereich

Das Pflegegesetz stellt mit Abs.2 klar, dass bei Einrichtungen im Sinne des IEG, die gleichzeitig auf der Pflegeheimliste geführt werden und somit auch Beiträge der Krankenversicherer erhalten, die Vorschriften des IEG zur Anwendung kommen und die Gemeinden somit keine (Rest-)Finanzierung nach den Bestimmungen des Pflegegesetzes übernehmen müssen. Da das IEG im Bereich der Institutionen durch das SLBG ersetzt wird, ist im Pflegegesetz an dieser Stelle neu auf dieses zu verweisen.

4. Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsenen Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen

2008 wurde das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) geschaffen. Das IEG gewährleistet die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote für Menschen mit Behinderung und stellt sicher, dass die Einrichtungen qualitativen und wirtschaftlichen Anforderungen zu genügen vermögen. Mit der alleinigen Ausrichtung auf die Einrichtungen ist das IEG nicht mehr zeitgemäss. Die Subjektfinanzierung erfordert einen Perspektivenwechsel. Daher ist das IEG im Bereich Einrichtungen abzulösen.

Per 1. Januar 2012 – vier Jahre nach Inkrafttreten – wurde das IEG mit den Bestimmungen zum Transport von mobilitätsbehinderten Personen ergänzt. Die damals gesetzlich verankerte Grundlage für die Finanzierung des ergänzenden Transports mobilitätsbehinderter Personen ist nach wie vor zweckmässig. Die Zielgruppe besteht im Grundsatz aus Personen, die das Transportangebot des öffentlichen Verkehrs auf-

grund ihrer Behinderung nicht oder nicht ausreichend benutzen können. Als weiteres Kriterium für die Anspruchsberechtigung werden bestehende wirtschaftliche Verhältnisse vorausgesetzt. Im SLBG ist der Kreis der Anspruchsberechtigten anders definiert und es gibt keine Unterscheidung zwischen Behinderungsarten. Daher können die bestehenden Regelungen zum Transport von mobilitätsbehinderten Personen nicht in das neue Gesetz übergeführt werden.

Titel

Mit der Einschränkung von Zweck und Geltungsbereich ergibt sich eine Verkürzung des Titels in «Gesetz über den Transport von mobilitätsbehinderten Personen» (abgekürzt TMG).

§ 1. Zweck

Mit dem SLBG entfällt der ursprüngliche Zweck, wonach ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung von erwachsenen Menschen mit Behinderung zu gewährleisten ist. In der 2012 ergänzten und nun fortbestehenden Zweckbestimmung ist das Wort «zudem» zu streichen.

§§ 3–22.

Die Bestimmungen sind aufzuheben. Sie werden mehrheitlich im SLBG berücksichtigt.

§§ 22a–22c. E. Transport mobilitätsbehinderter Personen

Der Abschnittstitel wird aufgehoben. Die Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Die vormaligen Schluss- und Übergangsbestimmungen können aufgehoben werden.

H. Finanzielle Auswirkungen

1. Bisherige Kostenentwicklung

Mit dem neuen SLBG werden alle Bestimmungen des IEG zur Finanzierung der Institutionen für Menschen mit Behinderung aufgehoben und in das neue Gesetz übergeführt. Heute trägt der Kanton Kostenanteile gemäss IEG in der Höhe von rund 350 Mio. Franken (Budget 2021, einschliesslich Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen). Hinzu kommen gut 30 Mio. Franken, die der Kanton indirekt über die Beiträge an Zusatzleistungen nach ZLG beisteuert (auf der Grundlage des Kostenteilers 50% zu 50%). Diese Beteiligung des Kan-

tons wird sich mit der Anpassung aufgrund der Volksabstimmung vom 29. September 2020 (70% zu 30%) entsprechend erhöhen. Da diese Auswirkung nicht von der Gesetzesvorlage verursacht wird, wird sie nicht als Kostenfolge aufgeführt.

Die Kostenanteile trägt der Kanton grundsätzlich seit 2008, als im Zusammenhang mit der NFA die Zuständigkeit vom Bund an die Kantone übergegangen ist. Von 2008 bis 2019 verzeichnete der Kanton teuerungsbereinigt eine Zunahme der Beiträge an die Institutionen von jährlich 2,4%. Diese Entwicklung begründet sich einerseits durch die Zunahme an Plätzen in den Institutionen, andererseits durch die Zunahme der Kosten pro Platz. Die höhere Zahl an Plätzen ist durch das Wachstum der allgemeinen Wohnbevölkerung sowie durch den gesellschaftlichen Wandel bestimmt, unter anderem weil immer weniger Menschen mit Behinderung durch die eigene Familie betreut werden. Überdies erhöht sich auch bei Menschen mit Behinderung die Lebenserwartung. Die Kosten pro Platz andererseits erhöhten sich wegen des über die Jahre gestiegenen durchschnittlichen Betreuungsbedarfs. Hier spielt auch der Anstieg der Zahl der älteren Menschen mit Behinderung, die mit fortschreitendem Alter mehr Betreuung benötigen, eine entscheidende Rolle.

Diese Auswirkungen werden auch mittel- und längerfristig bestehen bleiben. Zurzeit steigt indessen die Inanspruchnahme von Plätzen in den Institutionen weniger stark an, weil Menschen mit Behinderung vermehrt nach Alternativen suchen, insbesondere auch junge Erwachsene. Diese Personen hätten Anspruch auf kantonal finanzierte Betreuungsleistungen in Institutionen, wollen jedoch das Leben in denselben vermeiden. Mittel- und längerfristig werden jedoch ohne ausreichend finanzierte ambulante Betreuungsangebote der Druck für stationäre Aufnahmen und somit auch die Kosten wieder stärker ansteigen. Hier greift nun die Subjektfinanzierung ein.

2. Kostenfolgen und Kostensteuerung

Gemäss der ZHAW-Studie zur Subjektfinanzierung kann mit der Subjektfinanzierung – neben weiteren wünschbaren Auswirkungen – die Lücke in der Finanzierung ambulanter Angebote geschlossen werden. Dafür ist gemäss Bericht mit zusätzlichen jährlichen Kosten von 19–58 Mio. Franken zu rechnen. Die von der ZHAW erhobenen Mehrkosten begründen sich insbesondere darin, dass mit der Umstellung auf Subjektfinanzierung gegenüber heute mehr anspruchsberechtigte Personen mit Behinderung erreicht werden.

Um die zu erwartenden Zusatzkosten tiefer zu halten, sind Steuerungsinstrumente unerlässlich: ein klar geregeltes Vorgehen zur Abklärung des individuellen Bedarfs, Voucher für den Leistungsbezug, ein niederschwelliger Marktzutritt für ambulante Angebote, direkte Steuerung der Wirtschaftlichkeit durch Normtarife und Verzicht auf zusätzliche Aufsichtsfunktionen im ambulanten Bereich. Rund fünf bis sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die Systemumstellung erfolgt sein. Dann ist mit Mehrkosten in der Grössenordnung von 20–35 Mio. Franken gegenüber den Kosten des IEG-Systems zu rechnen. Dieser Betrag enthält bereits die durch das SLBG zu erwartende Entlastung des Kantons bei den Zusatzleistungen in der Grössenordnung von 10 Mio. Franken (Mietkosten statt Heimtaxen).

Weil im neuen System nach fünf bis sechs Umsetzungsjahren mit keiner weiteren Kostenzunahme aufgrund des neuen Gesetzes mehr zu rechnen ist, fällt im langfristigen Mittel die Gesamtbilanz gegenüber dem ursprünglichen IEG-System kostengünstiger aus. Ohne die neuen Möglichkeiten der Subjektfinanzierung nähmen mittel- und langfristig die stationären Eintritte zu, deren Folgekosten höher einzuschätzen sind als die Folgekosten des SLBG.

In den genannten 20–35 Mio. Franken enthalten sind die zukünftig jährlich anfallenden Kosten beim Kanton für IT-/Informationsinfrastruktur, Beratung, Abklärung und Steuerung von rund 4 Mio. Franken. Ebenfalls darin enthalten sind zusätzliche Stellen, die für den Vollzug des SLBG im Kantonalen Sozialamt für die Abklärungsstelle und die Administrationsaufgaben im ambulanten Bereich notwendig sind. Die einmalig anfallenden Kosten für die Projektdurchführung und Systemumstellung werden auf 6 Mio. Franken – verteilt auf rund acht Jahre – geschätzt. Die Mehrkosten sind, soweit sie diese Planungsjahre betreffen, im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 eingestellt.

Zur Finanzierbarkeit der Mehrausgaben trägt zudem bei, dass der Kanton mit der EL-Reform, die seit 1. Januar 2021 in Umsetzung ist, bis 2030 kumuliert um 35–40 Mio. Franken (d.h. pro Jahr 5 Mio. Franken) entlastet werden wird. Nach erfolgter Systemumsetzung ab 2030 stehen diesen Mehrkosten von 20 Mio. bis 35 Mio. Franken pro Jahr eine Entlastung durch die EL-Reform von etwa 5 Mio. Franken pro Jahr gegenüber. Damit ist jährlich ab 2030 mit Mehrausgaben von 15 Mio. bis 30 Mio. Franken zu rechnen.

Da das SLBG die Möglichkeit von Staatsbeiträgen vorsieht und zu wiederkehrenden Mehrkosten führt, bedarf es gemäss Art. 56 Abs. 2 lit. d der Kantonsverfassung (LS 101) der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder.

I. Weitere Auswirkungen

1. Regulierungsfolgen Unternehmen

Mit dem SLBG werden die IFEG-Institutionen, welche die individuelle Bedarfsermittlung heute gemäss IEG vornehmen und diese im Sinne von § 11 Abs. 2 weiterhin vornehmen können, verpflichtet, zusätzlich zur heutigen Fremdbeurteilung die Sichtweise von Menschen mit Behinderung in die Bedarfsabklärung einzubeziehen. Ansonsten werden keine neuen Regelungen für IFEG-Institutionen vorgesehen. Es bleibt unverändert das Ziel, die administrativen Folgen im Rahmen des Vollzugs zu vermindern.

Neu sollen ambulante Leistungserbringende Abteilungen vom Kanton erhalten. Die Leistungserbringung wie auch -abgeltung ist an Voraussetzungen geknüpft. Jedoch ist nicht vorgesehen, die ambulanten Leistungserbringenden analog den stationären einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen.

Das neue Gesetz und die Anpassungen in IEG und SHG haben eine moderate administrative Mehrbelastung der Institutionen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (EntlV, LS 930.11) zur Folge. Diese Mehrbelastung ist gerechtfertigt: einerseits zur Sicherstellung der Teilhabe und Mitbestimmung gemäss UNO-BRK (Einbezug von Menschen mit Behinderung bei der Bedarfsabklärung), andererseits zur Schaffung zusätzlicher Markt- und Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen, die ambulante Leistungen erbringen, die bis anhin vom Kanton nicht finanziert wurden. Überdies orientieren sich die vorgesehenen Voraussetzungen für die Leistungserbringung und -abgeltung an den bereits heute üblichen Vorgaben sozialer Institutionen und gesundheitsbezogener Unternehmen.

2. Zuständigkeiten

Bezirksräte: Leistungserbringende gemäss IFEG unterstehen wie bis anhin weiterhin der Aufsicht des Bezirksrates. Weitergehende Aufgaben sind für die Bezirksräte nicht vorgesehen.

Gerichte: § 50 Abs. 1 SLBG sieht vor, dass Menschen mit Behinderung mit ihrer Beschwerde gegen Anordnungen der Direktion über Leistungsansprüche nicht an das Verwaltungsgericht, sondern an das Sozialversicherungsgericht gelangen können. Eine abweichende gesetzliche

Regelung, wonach das Sozialversicherungsgericht für die Leistungsansprüche der Menschen mit Behinderung als oberste kantonale Rechtsmittelinstanz zuständig ist, ist sachlich gerechtfertigt.

Gemeinden: Ein Teil der Menschen mit Behinderung wird durch Beistandspersonen begleitet, womit auch diese in die Umsetzung des selbstbestimmten Leistungsbezugs einbezogen sind. Um die Finanzflüsse so einfach wie möglich zu halten und die Beistandspersonen zu entlasten, sieht das SLBG anstelle von Geldüberweisungen die Vergabe von sogenannten Voucher vor, die von den Leistungserbringenden direkt mit dem Kanton abgerechnet werden können.

3. Interkantonale Zusammenarbeit

Wie das bisherige IEG, vollzieht auch das SLBG die Bestimmungen des Bundesrechts. In diesem Zusammenhang besteht die IVSE. Diese hat weiterhin Gültigkeit, bleibt jedoch auch weiterhin beschränkt auf IFEG-Institutionen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli